

19. Sep. 2017

ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 443651)  **MARKTAUFSICHT**
Apt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

**Vereinfachter Prospekt zum öffentlichen Angebot von bis zu EUR 2.200.000
3,00 % qualifiziert nachrangigen Orderschuldverschreibungen 2017-2028
(ISIN: AT0000A1XQR0)**

Dieses Dokument ist ein vereinfachter Prospekt ("Prospekt") gemäß Anlage F in Verbindung mit § 7 Abs 8a des Bundesgesetzes über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (KMG) über das öffentliche Angebot von fixverzinslichen qualifiziert nachrangigen Orderschuldverschreibungen gemäß § 363 Abs 1 Satz 2 UGB in Österreich.

Die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH ("Emittentin") beabsichtigt, bis zu 2.200 Stück fest verzinsliche und qualifiziert nachrangige als Orderpapiere ausgestaltete Orderschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 und einer Laufzeit bis einschließlich 31. März 2028 (die "Anleihen" oder "Schuldverschreibungen") zu begeben und vom 22. September 2017 bis 14. September 2018 in Österreich öffentlich anzubieten (das "Angebot"). Der Ausgabekurs beträgt 100%. Die Anleihen werden ab dem 22. September 2017 (einschließlich) mit einem fixen Zinssatz in Höhe von 3 % p.a. verzinst. Einen Anspruch auf Zinsen haben Anleger erst ab dem Einzahlungstag (einschließlich) des Zeichnungsbetrags. Zusätzlich wird bei Erreichen bestimmter jährlicher Windertragsschwellenwerte dem Anleger auch ein ertragsabhängiger Zinszuschlag gewährt (der "Ertragsabhängige Zinszuschlag"). Die Verzinsung der Anleihen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 31. März eines jeden Jahres zahlbar, beginnend mit dem 31. März 2018.

Potentielle Anleger sollten bedenken, dass Veranlagungen in die unter diesem Prospekt begebenen Orderschuldverschreibungen Risiken bergen. Der Eintritt bestimmter Risiken, insbesondere jener in Punkt F.2. unter der Überschrift "Risikofaktoren" ab Seite 37 näher beschriebenen, kann dazu führen, dass Anleihegläubiger wesentliche Teile oder ihre gesamte Veranlagungssumme verlieren. Jeder potentielle Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) unter Berücksichtigung seiner finanziellen und sonstigen Umstände treffen.

Es wurde und wird kein Antrag auf Zulassung der Orderschuldverschreibungen zum Handel an einem Geregelten Markt gestellt. Ebenso wird keine Einbeziehung der Orderschuldverschreibungen in ein Multilaterales Handelssystem (MTF) angestrebt. Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Orderschuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Orderschuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 ("Securities Act") registriert.

Dieser Prospekt wurde von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) als zuständige Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a KMG.

Dieser Prospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab seiner Billigung für öffentliche Angebote gültig, sofern er im Fall von wichtigen neuen Umständen oder wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten, die die Bewertung der Orderschuldverschreibungen beeinflussen können, um gemäß § 6 KMG erforderliche Nachträge ergänzt wird.

Prospekt vom 19. September 2017

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ZUSAMMENFASSUNG	7
1.	Einleitende Warnhinweise	7
2.	Angaben zur Emittentin	7
3.	Angaben zu den Wertpapieren	9
4.	Gründe für die Emission	12
5.	Risikofaktoren	12
B.	ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 KMG HAFTEN	15
1.	Wichtige Hinweise	15
2.	Haftpflichtige Personen nach §§ 8 und 11 KMG	16
C.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	17
1.	Wertpapierbedingungen, insbesondere Kündigungsfristen und Ausstattung	17
2.	Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	21
3.	Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte	22
4.	Rechtsform der Wertpapiere, Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes	22
5.	Art der Wertpapiere	23
6.	Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Wertpapiere	23
7.	Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	23
8.	Die auf die Einkünfte der Wertpapiere erhobenen Steuern	23
9.	Zeitraum für die Zeichnung	26
10.	Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der Wertpapiere und Markt	27
11.	Angabe allfälliger Belastungen	27
12.	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses / Jahresgewinnes	27
13.	Darstellung des Kaufpreises der Wertpapiere samt allen Nebenkosten	28
14.	Art / Umfang einer Absicherung der Wertpapiere durch Eintragung in öffentliche Bücher	28
15.	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Wertpapiere	28
16.	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	29
17.	Wertpapierkennnummer	29
18.	Allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform	29
D.	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	30
1.	Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand	30
2.	Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten	30
3.	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, Verwaltung und Aufsicht (Name, Stellung)	36
4.	Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können	36
5.	Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)	36
E.	ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)	36
F.	SONSTIGES	37
1.	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Wertpapiere	37
2.	Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs 1 KMG zu bilden	37

G.	VERANTWORTLICHKEIT DER EMITTENTIN	51
-----------	--	-----------

ANLAGEN

Anlage 1	ANLEIHEBEDINGUNGEN	52
Anlage 2	ZEICHNUNGSSCHEIN	59
Anlage 3	ÜBERTRAGUNGSSCHEIN	64
Anlage 4	JAHRESABSCHLUSS DER EMITTENTIN ZUM 31 DEZEMBER 2016	65

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Abs	Absatz
Angebotsfrist	22. September 2017 bis 14. September 2018; während der Angebotsfrist können die Anleihen gezeichnet werden.
Anleihebedingungen	Bedingungen der gegenständlichen Anleihe der Emittentin (Anlage 1 zu diesem Prospekt).
Anleihegläubiger oder Anleger	Der erste Zeichner der Orderschuldverschreibungen oder derjenige, an den die Orderschuldverschreibungen durch Indossament übertragen wurden.
Anleihen	Die im Rahmen des gegenständlichen Prospekts öffentlich angebotenen Orderschuldverschreibungen der Emittentin gemäß § 363 Abs 1 Satz 2 UGB.
Ausgabetag	Ab dem Ausgabetag beginnt die Zeichnungsfrist.
BGBI	Bundesgesetzblatt
Einzahlungskonto	Konto, auf das die Zeichnungsbeträge zum Erwerb von Anleihen einzuzahlen sind, derzeit ist dies folgendes Konto: Empfängerbank: Raiffeisenbank Wolkersdorf Empfänger: ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH IBAN: AT77 3295 1000 0010 1030 BIC: RLNWATWWWDF Dieses Konto kann von der Emittentin jederzeit geändert werden.
Einzahlungstag	Bankarbeitstag, an dem der jeweilige Zeichnungsbetrag bei bereits vorliegendem Zeichnungsschein in Höhe von zumindest EUR 1.000 oder einem Vielfachen davon wertmäßig am Einzahlungskonto eingegangen und für die Emittentin verfügbar und auf Grund der anlässlich des Zahlungseingangs angegebenen Verwendungszwecks eindeutig einer durch den Zeichner zuvor abgegebenen Zeichnungserklärung zugeordnet werden kann.
Emittentin	ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH Resselstraße 16, 2120 Obersdorf, Österreich FN 443051 x, Landesgericht Korneuburg
Ertragsabhängiger Zinszuschlag	Bei Erreichen der jährlichen Windertragsschwellenwerte des Projekts laut der Tabelle gemäß Punkt A.3.2, kommt es in dem relevanten Jahr zu dem beim jeweiligen Ertrag genannten Zinszuschlag, wobei der Zinszuschlag in jedem Fall mit jährlich höchstens 2 Prozentpunkten beschränkt ist.
ESTG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des

	Einkommens natürlicher Personen, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Fälligkeitstag	31. März 2028, am Fälligkeitstag sind die Orderschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
FN	Firmenbuchnummer
GebührenG	Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.
Geschäftstag	Tag, an dem die Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
i.d.g.F	in der geltenden Fassung
iHv	in Höhe von
ISIN	International Securities Identification Number
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes, BGBl. Nr. 625/1991 i.d.g.F.
KWh	Kilowattstunden
Mietkaufvertrag	Vertrag, der zwischen UniCredit TechRent Leasing GmbH (FN 125939 f) als Mietverkäuferin und der Emittentin als Mietkäuferin am 31. März 2017 abgeschlossen wurde.
MIFID	Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
MTF	Multilaterales Handelssystem gemäß MiFID II bzw. bis zu deren Umsetzung oder Anwendbarkeit gemäß MiFID.
MWh	Megawattstunden, eine Megawattstunde entspricht 1.000 Kilowattstunden.
OeMAG	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (FN 280453 g), Palais Liechtenstein, Aiserbachstrasse 14-16, 1090 Wien, Österreich.
OeMAG Vertrag	Vertrag, der zwischen der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH (FN 261446 f) und der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG am 25. Februar 2015 über den Abnahmetarif für einen Zeitraum von 13 Jahren abgeschlossen wurde, wobei die Emittentin mit dem Vertragszusatz vom 9. März 2017 in diesen Vertrag als Rechtsnachfolgerin eingetreten ist.
ÖKOENERGIE	
Gruppe	ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH und ihre Tochtergesellschaften wie in Punkt D.2.3. dargestellt.

ÖSET-VO 2016	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Jänner 2016 bis Ende des Jahres 2017 verpflichtet ist (BGBl. III Nr. 459/2015).
ÖSG 2012	Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, BGBl. I Nr. 75/2011 in der jeweils geltenden Fassung (Ökostromgesetz).
Prospekt	Dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge, Anlagen und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind, elektronisch abrufbar unter www.oekoenergie-grossengersdorf.at/downloads/prospekt.pdf
Qualifizierte	
Nachrangdarlehen	Qualifizierte Nachrangdarlehen, die die Emittentin in Höhe von insgesamt EUR 550.000 von privaten Großanlegern als Darlehensnehmerin aufgenommen hat.
Securities Act	United States Securities Act of 1933.
Schuldverschreibung	Die im Rahmen des gegenständlichen Prospekts öffentlich angebotenen Orderschuldverschreibung der Emittentin gemäß § 363 Abs 1 Satz 2 UGB.
TP	Tarifposten
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen, dRGBI. S 219/1897 i.d.g.F.
Vorrangige	
Fremdkapitalgeberin	UniCredit TechRent Leasing GmbH (FN 125939 f) als Mietverkäuferin.
Webseite	Die von der Emittentin betriebene Webseite www.oekoenergie-grossengersdorf.at
Windpark	
Grossengersdorf II	Windpark in Grossengersdorf mit vier Windkraftanlagen des deutschen Herstellers Senvion mit je einer Nennleistung von 3,17 MW (Typ 3.2M 114,3.2 MW) und einer installierten Gesamtleistung von 12,68 MW.
Zinsperiode	Die Zinsperiode beginnt ab dem Einzahlungstag (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2017 (ausschließlich) und danach jeweils vom 01. Jänner (einschließlich) bis zum jeweils 31. Dezember eines jeden Jahres (ausschließlich). Die Orderschuldverschreibungen werden im Jahr 2028 bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.
Zinszahlungstag	31. März eines jeden Jahres bis zum Jahr 2028, erstmals 31. März 2018.

A. ZUSAMMENFASSUNG

1. EINLEITENDE WARNHINWEISE

Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einleitung zum gegenständlichen Prospekt zu verstehen und beruht auf den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Sie ist nur in Zusammenschau mit dem Prospekt selbst zu lesen. Potentielle Anleger sollten eine Entscheidung über den Erwerb der angebotenen Wertpapiere erst nach eingehender Prüfung des gesamten Prospekts unter Einschluss der durch Verweis inkorporierten Anlagen treffen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

2. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

2.1. Grundlegende Informationen

Die Emittentin, die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH, FN 443051 x, Resselstraße 16, 2120 Obersdorf ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht.

Die Emittentin ist eine eigens für die Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb des geplanten Windparks Grossengersdorf II gegründete Projektträgergesellschaft.

2.2. Geschichte sowie Zukunftsaussichten

Die Emittentin wurde im November 2015 errichtet. Der Baustart des Windparks Grossengersdorf II erfolgte am 16. November 2016. Mit Ende Februar wurden die Erdwege befestigt, die Montageflächen für den Kran errichtet und die Fundamentflächen für die Windräder vorbereitet.

Die Geschäftsanteile der Emittentin stehen zu 100% im Eigentum der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH mit Sitz in 2120 Obersdorf, Mariengasse 4, FN 261446 f.

Die Emittentin beabsichtigt jedenfalls in den kommenden 20 Jahren im Bereich der erneuerbaren Energien tätig zu bleiben.

2.3. Haupttätigkeiten

Der satzungsmäßige Zweck der Emittentin liegt in Planung, Errichtung, Consulting und Betrieb von Energieversorgungsanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien und/oder Firmen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, sowie Planung, Errichtung, Consulting und Betrieb von Strom- und Telekom/TV-Netzen, sowie der Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Biomasse und Naturstrom.

Darüber hinaus ist die Emittentin insbesondere berechtigt, sich an Unternehmen im Inland und Ausland mit einem dieser Unternehmensgegenstände zu beteiligen,

derartige Gesellschaften zu gründen, zur Gänze oder zum Teil zu erwerben, Zweigniederlassungen im Inland und im Ausland zu errichten, Interessengemeinschaften beizutreten und Unternehmensverträge abzuschließen.

Konkret ist die Emittentin eine eigens für die Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb des geplanten Windparks Grossengersdorf II gegründete Projektträgergesellschaft. Die Haupttätigkeit der Emittentin ist die Entwicklung, Errichtung und Betrieb des Windparks Großengersdorf II, der als Ökostromanlage genehmigt ist und Erlöse aus der Lieferung des erzeugten Stroms erzielt, wobei für die Tarifaufzeit von 13 Jahren der in der Ökostromverordnung festgelegte Einspeisetarif 9,36 c€/kWh beträgt.

2.4. Branche, in der die Emittentin tätig ist und deren Trends

Die Emittentin ist im Bereich der Entwicklung und des Betriebs von Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energien mit besonderem Schwerpunkt auf Windkraft tätig. Die Emittentin unterliegt somit insbesondere witterungsbedingten Trends bei der Stromerzeugung aus Windkraft.

Nach der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen haben die Mitgliedstaaten Zielwerte für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch für das Jahr 2020 vereinbart. Dieser Zielwert beträgt bei Österreich 34 %, bei den an Österreich angrenzenden Ländern Deutschland 18 %, Tschechien 13 %, Slowakei 14 %, Slowenien 25 %, und Italien 15 %. Für Österreich legt das ÖSG 2012 für Windkraft als Ausbauziel 2.000 MW für den Zeitraum von 2010 bis 2020 fest.

Der Trend deutet hier zu einer steigenden Nachfrage nach Energie aus erneuerbaren Quellen. Das EU Zielpaket für Klimaschutz und Energie für das Jahr 2020 legt unter anderem folgende Ziele fest: Verringerung der Treibhausgas-Emissionen, Steigerung der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch, Erhöhung der Energieeffizienz.

Mit der kleinen Ökostromnovelle, die am 29. Juni 2017 vom Nationalrat beschlossen wurde, wurden für Windkraft einmalig zusätzliche Fördermittel in Höhe von EUR 45 Millionen beschlossen, die die Umsetzung von rund 120 Anlagen mit 350 MW Windkraftleistung und damit 1,3% mehr Ökostrom ermöglichen wird.

Die kleine Ökostromnovelle hat keine direkte Auswirkung auf das Windparkprojekt Großengersdorf II, da der OeMAG Vertrag, der zwischen der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH (FN 261446 f) und der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG am 25. Februar 2015 über den Abnahmetarif für einen Zeitraum von 13 Jahren zu den in 2.3. erläuterten Konditionen abgeschlossen wurde, auf der Grundlage des damals geltenden Ökostromgesetzes rechtsverbindlich zustande gekommen ist. Die Emittentin ist mit dem Vertragszusatz vom 9. März 2017 in diesen OeMAG Vertrag als Rechtsnachfolgerin eingetreten.

2.5. Ausgewählte Finanzaufgaben

Die nachfolgenden Finanzinformationen sind dem Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016 (Anlage 4) entnommen.

in Euro	31.12.2015	31.12.2016
Anlagevermögen	0,00	166.928,27
Umlaufvermögen	33.477,80	153.387,16
Eigenkapital	32.977,80	174.022,33
Rückstellungen	500,00	21.000,00
Verbindlichkeiten	0,00	125.293,10
Betriebsleistung	0,00	0,00
Betriebsergebnis	-2.022,58	-8.459,15
Bilanzverlust	-2.022,20	-10.977,67

Quelle: Ungeprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016.

Nachdem es sich bei der Emittentin um eine eigens für die Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb des geplanten Windparks Grossengersdorf II gegründete Projektträgergesellschaft handelt, wird sie erst ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme im Jänner 2018 Umsätze generieren. Gleichzeitig fallen aber seit der Gründung der Emittentin laufende administrative Kosten an. Dies erklärt das negative Betriebsergebnis der Emittentin zum Jahresabschluss 2015 und 2016.

3. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

3.1. Art der Wertpapiere

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um fix verzinsliche qualifiziert nachrangige Orderschuldverschreibungen gemäß § 363 Abs 1 UGB. Die ISIN der Orderschuldverschreibungen lautet: AT0000A1XQR0.

3.2. Eckpunkte der Wertpapierbedingungen

Es handelt sich um qualifiziert nachrangige Schuldverschreibungen, sodass die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Orderschuldverschreibungen im Insolvenz- oder Liquidationsfall der Emittentin gegenüber den Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin und anderen Gläubigern wie Lieferanten und Dienstleistern sowie Behörden nachrangig, gegenüber Forderungen der Gesellschafter der Emittentin sowie Forderungen von anderen Gläubigern aus qualifizierten Nachrangdarlehen allerdings vorrangig sind.

Ein Anleihegläubiger kann seine Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin solange und soweit nicht geltend machen, wie die Geltendmachung dieser Forderungen zu einem Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen würde. Darüber hinaus kann der Anleihegläubiger die Befriedigung seiner Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation oder Insolvenz nach Befriedigung der Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin der Emittentin begehren.

Die Schuldverschreibungen sind in Einzelkunden verbrieft, die an den Anleihegläubiger ausgegeben werden. Die Einzelkunden lauten auf den Namen des Anlegers oder dessen Order, also einen vom Anleger namentlich auf der Einzelkunde bezeichneten Dritten. Bei den prospektgegenständlichen

Wertpapieren handelt es sich um Orderpapiere, die durch Indossament übertragen werden können. Die Übertragung ist der Emittentin unter Verwendung des dem Emissionsangebot beiliegenden Übertragungsscheines (Anlage 3) bekanntzugeben und wird gegenüber der Emittentin jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres wirksam, in der die Übertragung erfolgt ist. Eine Übertragung an nicht voll geschäftsfähige Personen und an nicht in Österreich ansässige Personen ist ausgeschlossen. Die Anleihen können von Anleihegläubigern nicht ordentlich gekündigt werden.

Die Schuldverschreibungen werden mit einem fixen Zinssatz in Höhe von 3,0 % p.a. verzinst. Zusätzlich wird bei Erreichen bestimmter jährlicher Windertragsschwellenwerte dem Anleger auch ein ertragsabhängiger Zinszuschlag gewährt (der "Ertragsabhängige Zinszuschlag"). Ab einem Überschreiten eines jährlichen Windertrages von 32.718 MWh, der mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% erreicht werden kann, gilt für etwaige Zinszuschläge untenstehende Tabelle. Die Zinsen und der Zinszuschlag werden auf Basis des Nennbetrags der vom Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen berechnet.

Bei Erreichen der jährlichen Windertragsschwellenwerte des Projekts laut der untenstehenden Tabelle, kommt es in dem relevanten Jahr zu dem beim jeweiligen Ertrag genannten ertragsabhängigen, in Prozentpunkten ausgedrückten Zinszuschlag, wobei der Zinszuschlag in jedem Fall mit jährlich höchstens 2 Prozentpunkten beschränkt ist.

Jährlicher Windertrag (MWh)	Ertragsabhängiger Zinszuschlag (% p.a.)
32.718	0,0%
33.045	0,2%
33.372	0,4%
33.699	0,6%
34.027	0,8%
34.354	1,0%
34.681	1,2%
35.008	1,4%
35.335	1,6%
35.662	1,8%
35.769	2,0%

Rechenbeispiel:

Bei einem Windertrag von 34,200MWh beträgt die Gesamtverzinsung: Zinssatz in Höhe von 3,0 % p.a. plus Zinszuschlag in Höhe von 0,8% p.a. somit 3,8% p.a. des Nennbetrages der vom Anleger gehaltenen Anleihen.

Die Informationen zu den jährlichen Windertragsschwellenwerten (insbesondere der Statusbericht) sind auf der Website der Emittentin unter www.oekoenergie-großengersdorf.at abrufbar. Die konkrete Berechnung des Ertragsabhängigen Zinszuschlags ist dem Überweisungsbeleg zu entnehmen.

3.3. Rechte der Anleger sowie deren Beschränkung

Jeder Anleger hat das Recht auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Nennbetrags durch die Emittentin am Fälligkeitstag. Zinsen sind am Ende der jeweils aktuellen

Zinsperiode am Zinszahlungstag (jeweils 31. März eines jeden Jahres) fällig. Bei Erreichen der jährlichen Windertragsschwellenwerte des Projekts kommt es in dem jeweiligen Jahr zum Ertragsabhängigen Zinszuschlag, welcher gemeinsam mit der Zinszahlung gemeinsam auf das von dem Anleger bekanntgegebene Bankkonto überwiesen wird.

Die Zinsperiode beginnt erstmalig mit dem Einzahlungstag und erstreckt sich in den Folgejahren jeweils vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember, wobei die Orderschuldverschreibungen im Jahr 2028 bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst werden.

Die Orderschuldverschreibungen sind am 31. März 2028 gemeinsam mit der letzten Zinszahlung zur Rückzahlung fällig. Da für die Berechnung des Ertragsabhängigen Zinszuschlags der jährliche Windertrag erforderlich ist, gibt es für den Zeitraum vom 01. Januar 2028 bis 31. März 2028 keine entsprechende Grundlage für die Berechnung des Ertragsabhängigen Zinszuschlags, weshalb keine Auszahlung des Ertragsabhängigen Zinszuschlags für diesen Zeitraum erfolgt.

Die Orderschuldverschreibungen können von Anleihegläubigern nicht ordentlich gekündigt werden. Weiters kann der Anleihegläubiger seine Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin solange und soweit nicht geltend machen, wie die Geltendmachung dieser Forderungen zu einem Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen würde. Darüber hinaus kann der Anleihegläubiger die Befriedigung seiner Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation oder Insolvenz nach Befriedigung der Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin und anderen Gläubigern der Emittentin wie Lieferanten und Dienstleistern sowie Finanz- und Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern begehren.

Die Orderschuldverschreibungen können durch die Emittentin jederzeit, jedoch frühestens am 31. März 2023 zur Gänze oder teilweise unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden.

3.4. Eckpunkte des Angebots

Das Angebot erfolgt im Wege des Direktvertriebs durch die Emittentin selbst. Die Orderschuldverschreibungen werden in einer Stückelung zu je EUR 1.000 begeben. Der Mindestzeichnungsbetrag ist EUR 1.000 (1 Stück). Das gesamte Emissionsvolumen beträgt bis zu EUR 2.200.000.

Die Angebotsfrist beginnt am 22. September 2017 und endet am 14. September 2018. Der Ausgabekurs beträgt 100% des Nennwerts, somit EUR 1.000. Die Emittentin verrechnet bei der Zeichnung keine Kosten und keinen Aufschlag. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder zu verkürzen.

Die Emittentin bietet Anlegern auf der Website www.oekoenergie-grossengersdorf.at die Möglichkeit an, den Prospekt (www.oekoenergie-grossengersdorf.at/downloads/prospekt.pdf) bzw. die entsprechenden Unterlagen herunterzuladen und den Zeichnungsschein nach dem Muster in Anlage 2 anzufordern. Die entsprechenden Unterlagen samt Zeichnungsschein werden elektronisch oder postalisch dem jeweiligen Anleger zugestellt. Zusätzlich besteht die

Möglichkeit, die entsprechenden Unterlagen samt Zeichnungsschein auf Veranstaltungen oder in den Geschäftsräumlichkeiten der Emittentin anzufordern.

Der jeweilige Zeichnungsbetrag ist auf das Einzahlungskonto der Emittentin bei der Raiffeisenbank Wolkersdorf einzuzahlen, lautend auf ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH, IBAN: AT77 3295 1000 0010 1030, BIC: RLNWATWWWDF.

3.5. Sonstige für die Emission relevante Angaben

Die Emittentin übermittelt innerhalb von zehn Werktagen nach dem Einzahlungstag die Einzelurkunde an den Anleger.

Es wurde und es wird kein Antrag auf Zulassung der Orderschuldverschreibungen zum Handel an einem Markt an einer Börse gestellt. Die Orderschuldverschreibungen können außerhalb einer Börse durch Indossament sachenrechtlich an Dritte übertragen werden.

4. GRÜNDE FÜR DIE EMISSION

Der Emissionserlös der Anleihen dient zur Finanzierung der Aufnahme der geplanten Geschäftstätigkeit der Emittentin. Der Emissionserlös soll verwendet werden wie folgt: zur Finanzierung des Windparks Grossengersdorf II und für Investitionen in Vertrieb, Marketing, Werbung. Es bleibt der Emittentin unbenommen, die Prioritäten der genannten Mittelverwendung zu ändern und die eingeworbenen Mittel auch für andere Geschäftszwecke zu verwenden, wenn dies die wirtschaftliche Entwicklung verlangt.

5. RISIKOFAKTOREN

Zukünftige Anleger sollen bedenken, dass eine Investition in die angebotenen Orderschuldverschreibungen diverse Risiken umfasst. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risikofaktoren kann dazu führen, dass Anleger Teile oder ihre gesamte Investition verlieren können. Jeder Anleger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anleihen der Emittentin konsultieren.

5.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

- Windgutachten können sich als falsch herausstellen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auf Grund von niedrigerem Windaufkommen negativ beeinflussen.
- Klimatische und meteorologische Rahmenbedingungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.
- Die Emittentin kann ihre Ziele auf Grund sich ändernder oder fehlerhafter Einschätzungen der wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen oder sozialen Rahmenbedingungen oder unzutreffender Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogener Annahmen allenfalls nicht erreichen.

- Mangelhafte oder fehleranfällige Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen.
- Die Realisierung allgemeiner Projektrisiken kann die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern.
- Die Emittentin ist von Herstellern und Abnehmern abhängig.
- Die Emittentin ist zu einem wesentlichen Teil von der Geschäftsführung abhängig.
- Nachwirkungen oder ein neuerliches Anwachsen der Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise können das Geschäft und die Entwicklung der Emittentin erheblich beeinträchtigen, insbesondere, wenn staatliche Förderungen wegfallen oder sich als unzureichend herausstellen.
- Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.
- Die Emittentin ist vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig.
- Selbstbehalte, Versicherungslücken und eine Verschlechterung der Versicherungskonditionen könnten erhebliche Kosten verursachen.
- Umstrukturierungsmaßnahmen können zu erhöhten Kosten führen.
- Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafter Leistung, Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.
- Eine ungenügende Einwerbung von Kapital könnte die Geschäftstätigkeit der Emittentin einschränken oder zu einer unrentablen Kostenstruktur führen.
- Der Emittentin könnte es nicht gelingen, das unter diesem Prospekt eingeworbene Kapital effizient einzusetzen.
- Das Nichterreichen von finanziellen Mindestkriterien aus dem Mietkaufvertrag kann zur Fälligkeit von Kaufpreisteilraten führen und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Jeder potentielle Anleger hat zu beachten, dass ihn das Risiko des Totalverlusts des für die Zeichnung von Anleihen eingesetzten Kapitals treffen kann.

5.2. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

- Eine Anlageentscheidung, die nicht die Lebensumstände, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie die langfristige Bindung des eingezahlten Kapitals berücksichtigt, kann zu negativen Folgen für den Anleger führen.

- Eine mangelhafte Beratung kann zu ungewollten oder unvorhergesehenen steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen führen.
- Es besteht das Risiko, dass Zahlungen auf Zinsen oder die Rückzahlung des Kapitals ausbleiben, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.
- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag nicht erfüllen kann, sodass Zahlungen ausbleiben oder sich verzögern können.
- Ein Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus führt zu einer Verringerung des Werts der fix verzinslichen Orderschuldverschreibungen.
- Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Rechte an den Wertpapieren nicht ausüben kann, wenn das Wertpapier verloren geht oder zerstört wird.
- Erwirbt der Anleger das Wertpapier nicht von der Emittentin, sondern von einem Dritten, besteht das Risiko, dass der Anleger keine Zahlung von der Emittentin verlangen kann.
- Das vom Anleger in die Anleihe investierte Kapital ist für die Laufzeit der Anleihe bis zum 31.03.2028 gebunden und die Übertragbarkeit der Anleihe unterliegt Einschränkungen
- Es kann sein, dass der Anleger seine Anleihen nicht zu jedem Zeitpunkt und zu jedem beliebigen Preis an Dritte wiederverkaufen kann.
- Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit der Emittentin, so kann dies dazu führen, dass der Anleger sein Geld später erhält und nicht für andere Zwecke zur Verfügung hat.
- Neben dem Vermögen der Emittentin bestehen keine Sicherheiten für die Orderschuldverschreibungen.
- Steigt die Inflation, verringert das die reale Rendite des Anlegers.
- Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen vorzeitig gänzlich oder teilweise kündigen.
- Der Kauf von Schuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden.
- Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.
- Die Schuldverschreibungen sind qualifiziert nachrangig.

Jeder potentielle Anleger hat zu beachten, dass ihn das Risiko des Totalverlusts des für die Zeichnung von Anleihen eingesetzten Kapitals treffen kann.

B. ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 KMG HAFTEN

1. WICHTIGE HINWEISE

Dieser Prospekt wurde in Übereinstimmung mit § 7 Abs 8a KMG nach Anhang F zum KMG erstellt. Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Orderschuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Orderschuldverschreibungen nicht gemäß dem Securities Act registriert.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die Angaben in diesem Prospekt richtig und vollständig sind, und dass keine Tatsachen verschwiegen werden, deren Nichterwähnung die Aussagen dieses Prospektes irreführend machen könnten. Die Angaben in diesem Prospekt sind von der Emittentin wahrheitsgemäß und im Bewusstsein der Richtigkeit und Vollständigkeit gemacht worden. Sämtliche Angaben sollen es den Interessenten und Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und deren Entwicklungsaussichten und über die mit den Anleihen verbundenen Rechten und Risiken zu bilden. Die Emittentin übernimmt dementsprechend die Verantwortung.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreich veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland an die Öffentlichkeit gebracht werden. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung US-amerikanischer, kanadischer, japanischer oder britischer Wertpapiergesetze oder von wertpapierrechtlichen Regelungen anderer Staaten führen.

Außer in Österreich wurden und werden in keiner anderen Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, aufgrund deren ein öffentliches Angebot der hier angebotenen Orderschuldverschreibungen oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung des gegenständlichen Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder die angebotenen Orderschuldverschreibungen beziehen, gestattet ist. Demgemäß dürfen die angebotenen Orderschuldverschreibungen in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt verkauft bzw. darf der vorliegende Prospekt oder sonstige Angebotsunterlagen oder Werbemittel im Zusammenhang mit den angebotenen Orderschuldverschreibungen in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion verteilt oder veröffentlicht werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist.

Die in diesem Prospekt getätigten Aussagen dürfen von potenziellen Anlegern nicht als Investitions-, Rechts- oder Steuerberatung angesehen werden. Jeder Anleger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit Investitionen in die Anleihen der Emittentin konsultieren.

Von der Emittentin wurde niemand ermächtigt, anderslautende Informationen oder rechtsgültige Zusagen über die Anleihen sowie die Emittentin auszusprechen als sie in diesem Prospekt enthalten sind. Auf Informationen oder Zusagen über die Emittentin und die Anleihen, welche von dritten Personen getätigt werden, darf sich der interessierte Anleger daher nicht verlassen.

Bei den im Prospekt wiedergegebenen Annahmen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Annahmen und Aussichten der Geschäftsführung der Emittentin. Annahmen und Aussichten sind Aussagen, welche Ausdrücke wie "erwartet", "glaubt", "geht davon aus", "nach Kenntnis" und ähnliche Formulierungen verwenden. Diese Formulierungen geben die gegenwärtige Auffassung der Geschäftsführung der Emittentin wieder, die jedoch noch ungewiss und damit Risiken ausgesetzt ist. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ereignisse wesentlich von der erwarteten Lage abweichen. Weder die Emittentin noch ihre Geschäftsführung können daher für den zukünftigen Eintritt von Annahmen und Aussichten garantieren, die in diesem Prospekt enthalten sind.

2. HAFTPFLICHTIGE PERSONEN NACH §§ 8 UND 11 KMG

Jedem Anleger haften für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die sonstigen nach dem KMG erforderlichen Angaben (§ 6 KMG), die für die Beurteilung der Wertpapiere erheblich sind, entstanden ist:

- die Emittentin für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben (§ 11 Z 1 KMG).

Emittentin ist die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH, Resselstraße 16, 2120 Obersdorf, Österreich.

Trifft die Haftpflicht mehrere, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, dass auch andere für den Ersatz desselben Schadens haften. Ersatzansprüche können jedoch nicht aus dem Umstand abgeleitet werden, dass infolge unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben die im Prospekt beschriebenen Wertpapiere nicht erworben wurden.

Die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anleger ist, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt durch den von ihm bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maßgeblich.

Ansprüche der Anleger nach dem KMG müssen bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche aus der Verletzung anderer gesetzlicher Vorschriften oder aus der Verletzung von Verträgen bleiben hiervon unberührt.

C. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1. WERTPAPIERBEDINGUNGEN, INSBESONDERE KÜNDIGUNGSFRISTEN UND AUSSTATTUNG

1.1. Vertragliche Grundlagen

Für die gegenständlichen Wertpapiere sind die Regelungen in den Anleihebedingungen (Anlage 1) und der Zeichnungsschein (Anlage 2) maßgeblich und rechtlich verbindlich. Der Inhalt und die Form der Orderschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen österreichischem Recht.

1.2. Grundsätzliche Ausstattung

Die Emittentin begibt bis zu 2.200 fix verzinsliche qualifiziert nachrangige und auf den Namen des Anlegers oder dessen Order lautende Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.200.000. Die einzelnen Orderschuldverschreibungen werden mit einer Stückelung von je EUR 1.000 begeben. Die Orderschuldverschreibungen gemäß § 363 Abs 1 UGB sind als Orderpapiere ausgestaltet. Die Orderschuldverschreibungen sind in Einzelurkunden verbrieft, die an den Anleihegläubiger ausgegeben werden. In einer Einzelurkunde können auch mehrere Orderschuldverschreibungen zusammengefasst werden. Das Emissionsnominale lautet auf Euro.

Die Schuldverschreibungen werden mit einem fixen Zinssatz in Höhe von 3,0 % p.a. verzinst. Zusätzlich wird bei Erreichen bestimmter jährlicher Windertragsschwellenwerte dem Anleger auch ein ertragsabhängiger Zinszuschlag gewährt (der "Ertragsabhängige Zinszuschlag"). Ab einem Überschreiten eines jährlichen Windertrages von 32.718 MWh, der mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% erreicht werden kann, gilt für etwaige Zinszuschläge untenstehende Tabelle. Die Zinsen und der Zinszuschlag werden auf Basis des Nennbetrags der vom Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen berechnet.

Bei Erreichen der jährlichen Windertragsschwellenwerte des Projekts laut der untenstehenden Tabelle, kommt es in dem relevanten Jahr zu dem beim jeweiligen Ertrag genannten ertragsabhängigen in Prozentpunkten ausgedrückten Zinszuschlag, wobei der Zinszuschlag in jedem Fall mit jährlich höchstens 2 Prozentpunkten beschränkt ist.

Jährlicher Windertrag (MWh)	Ertragsabhängiger Zinszuschlag (% p.a.)
32.718	0,0%
33.045	0,2%
33.372	0,4%
33.699	0,6%
34.027	0,8%
34.354	1,0%
34.681	1,2%
35.008	1,4%
35.335	1,6%
35.662	1,8%
35.769	2,0%

Rechenbeispiel:

Bei einem Windertrag von 34,200MWh beträgt die Gesamtverzinsung: Zinssatz in Höhe von 3,0 % p.a. plus Zinszuschlag in Höhe von 0,8% p.a. somit 3,8% p.a. des Nennbetrages der vom Anleger gehaltenen Anleihen.

Die Informationen zu den jährlichen Windertragsschwellenwerten (insbesondere der Statusbericht) sind auf der Website der Emittentin unter www.oekoenergie-großengersdorf.at abrufbar. Die konkrete Berechnung des Ertragsabhängigen Zinszuschlags ist dem Überweisungsbeleg zu entnehmen.

Die Laufzeit der Orderschuldverschreibungen beginnt am 22. September 2017. Dieser Tag wird als "Ausgabetag" bezeichnet. Einen Anspruch auf Zinsen haben Anleger erst ab dem Einzahlungstag (einschließlich) des Zeichnungsbetrags (siehe dazu Punkt C.1.3 – Zeichnungsmöglichkeit für interessierte Anleger).

Die Laufzeit der Orderschuldverschreibungen endet am 31.03.2028. Dieser Tag wird als "Fälligkeitstag" bezeichnet. Am Fälligkeitstag wird der Nennbetrag der Orderschuldverschreibungen zur Rückzahlung an die Anleger fällig. Die Überweisung der Rückzahlung auf das von dem Anleger auf dem Zeichnungsschein bekannt gegebene Bankkonto erfolgt spätestens bis 31. März 2028. Da für die Berechnung des Ertragsabhängigen Zinszuschlags der jährliche Windertrag erforderlich ist, gibt es für den Zeitraum vom 01. Januar 2028 bis 31. März 2028 keine entsprechende Grundlage für die Berechnung des Ertragsabhängigen Zinszuschlags, weshalb keine Auszahlung des Ertragsabhängigen Zinszuschlags für diesen Zeitraum erfolgt.

Die Orderschuldverschreibungen sind nicht besichert und qualifiziert nachrangig. "Nicht besichert" bedeutet, dass für die Orderschuldverschreibungen von der Emittentin keine Sicherheiten bestellt werden, die im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin von den Anleihegläubigern vorrangig verwertet werden könnten. "Qualifiziert Nachrangig" bedeutet, dass die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Orderschuldverschreibungen im Insolvenz- oder Liquidationsfall der Emittentin gegenüber den Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin und anderen Gläubigern wie Lieferanten und Dienstleistern sowie Finanz- und Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern nachrangig, gegenüber Forderungen der Gesellschafter der Emittentin sowie Forderungen von Gläubigern aus den Qualifizierten Nachrangdarlehen allerdings vorrangig sind.

Ein Anleihegläubiger kann seine Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin solange und soweit nicht geltend machen, wie die Geltendmachung dieser Forderungen zu einem Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen würde. Darüber hinaus kann der Anleihegläubiger die Befriedigung seiner Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation oder Insolvenz nach Befriedigung der Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin und anderen Gläubigern der Emittentin wie Lieferanten und Dienstleistern sowie Finanz- und Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern begehren.

1.3. Zeichnungsmöglichkeit für interessierte Anleger

Das Angebot der prospektgegenständlichen Orderschuldverschreibungen erfolgt im Wege des Direktvertriebs durch die Emittentin selbst. Die Anleihen werden ab dem 22. September 2017 bis zum 14. September 2018 in Österreich zum Erwerb aufgelegt. Die Emittentin bietet Anlegern auf der Website www.oekoenergie-großengersdorf.at die Möglichkeit an, den Prospekt (www.oekoenergie-grossengersdorf.at/downloads/prospekt.pdf) bzw. die entsprechenden Unterlagen herunterzuladen und den Zeichnungsschein nach dem Muster in Anlage 2 anzufordern. Die entsprechenden Unterlagen samt Zeichnungsschein werden elektronisch oder postalisch dem jeweiligen Anleger zugestellt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Unterlagen samt Zeichnungsschein auf Veranstaltungen oder in den Geschäftsräumlichkeiten der Emittentin anzufordern. Mit Übermittlung des ausgefüllten Zeichnungsscheins an die Emittentin legen interessierte Anleger der Emittentin ein Angebot zum Erwerb der prospektgegenständlichen Orderschuldverschreibungen.

Der Mindestzeichnungsbetrag ist EUR 1.000 (1 Stück) der gegenständlichen Orderschuldverschreibungen. Ein Höchstbetrag ist nicht vorgesehen, ergibt sich jedoch aus der Beschränkung des Angebots auf Orderschuldverschreibungen von bis zu EUR 2.200.000 sowie der zuvor gezeichneten Anleihen durch andere Anleger.

Die Emittentin informiert die Anleger innerhalb von längstens drei Bankarbeitstagen nach Einlagen des Zeichnungsscheins darüber, ob das Angebot angenommen wird und teilt dem Anleger gegebenenfalls eine Ordernummer mit, die bei der Einzahlung des Zeichnungsbetrags auf dem Einzahlungskonto anzugeben ist. Einzahlungskonto ist folgendes Konto (das von der Emittentin jederzeit geändert werden kann):

Empfängerbank: Raiffeisenbank Wolkersdorf

Empfänger: ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH

IBAN: AT77 3295 1000 0010 1030

BIC: RLNWATWWDF

Es ist beabsichtigt, allen Zeichnern den von ihnen gezeichneten Betrag an Anleihen zuzuteilen. Bei Überzeichnung kann es zu Kürzungen kommen. Bei Nichtzuteilung erfolgt eine unverzügliche Rücküberweisung auf das auf dem Zeichnungsschein bekannt gegebene Referenzkonto des Zeichners. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder zu verkürzen.

Der Erwerb der Anleihen erfolgt mit Valuta des Einzahlungstags. "Einzahlungstag" ist jener Bankarbeitstag, an dem der jeweilige Zeichnungsbetrag bei bereits vorliegendem Zeichnungsschein in Höhe von zumindest EUR 1.000 oder einem Vielfachen davon wertmäßig am Einzahlungskonto eingegangen und für die Emittentin verfügbar und auf Grund der anlässlich des Zahlungseingangs angegebenen Verwendungszwecks eindeutig einer durch den Zeichner zuvor abgegebenen Zeichnungserklärung zugeordnet werden kann.

Erfolgt eine Einzahlung, liegen jedoch nicht alle Voraussetzungen vor, damit es zum Erwerb am Einzahlungstag kommen kann (fehlerhafter Betrag, keine eindeutige

Zuordnung möglich kein Zeichnungsschein eingelangt) wird die Emittentin im Zuge einer persönlichen Kontaktaufnahme (per Telefon, E-Mail) mit dem jeweiligen Anleger sowie nach ausdrücklicher (schriftlicher, per Fax, per E-Mail) Erklärung des Anlegers, den jeweiligen Fehler ohne Aufschub beheben.

Die Emittentin übermittelt innerhalb von zehn Werktagen nach dem Einzahlungstag die Einzelurkunde an den Anleger.

1.4. Rechte der Anleger

Jeder Anleger hat das Recht auf (i) Zinszahlung gemäß § 4 der Anleihebedingungen und (ii) Rückzahlung des Nominales durch die Emittentin am Fälligkeitstag gemäß § 5 der Anleihebedingungen. Die Gutschrift der Kapital- und Zinszahlungen erfolgt durch Überweisung auf das vom Anleihegläubiger bekanntgegebene Konto.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag. "Geschäftstag" ist dabei ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Für solche Verzögerungen steht dem Anleihegläubiger kein Zinsanspruch zu.

Ansprüche von Anleihegläubigern auf das Kapital verjähren innerhalb von dreißig Jahren und Ansprüchen auf Zinsen innerhalb von drei Jahren jeweils ab Fälligkeit.

1.5. Zahlung von Zinsen

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um fix verzinsliche qualifiziert nachrangige und als Orderpapiere ausgestaltete Orderschuldverschreibungen gemäß § 363 Abs 1 UGB der Emittentin, die mit einem Zinssatz von 3,0 % per anno verzinst werden. Zusätzlich wird bei Erreichen bestimmter jährlicher Windertragsschwellenwerte dem Anleger auch ein Ertragsabhängiger Zinszuschlag gewährt, welcher gemeinsam mit der Zinszahlung auf das von dem Anleger bekanntgegebene Bankkonto überwiesen wird. Die Zinsen und der Ertragsabhängige Zinszuschlag werden auf Basis des Nennbetrags der vom Anleger gehaltenen Orderschuldverschreibungen berechnet.

Die Orderschuldverschreibungen werden ab dem Einzahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 31. März eines jeden Jahres fällig, erstmals am 31. März 2018. Da es für den Zeitraum vom 01. Januar 2028 bis 31. März 2028 keine ausreichende Grundlage für die Berechnung des Ertragsabhängigen Zinszuschlags gibt, erfolgt für diesen Zeitraum auch keine Auszahlung des Ertragsabhängigen Zinszuschlags.

Sofern Zinsen für einen Zinsberechnungszeitraum von weniger als einem Jahr anfallen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der gesamten Zinsperiode.

1.6. Rückzahlung des Kapitals

Die Orderschuldverschreibungen werden zum Nennbetrag am Fälligkeitstag (31. März 2028) zurückgezahlt. Die Emittentin ist jederzeit auch berechtigt, die Orderschuldverschreibungen zu jedem Zinszahlungstag (also zu jedem 31. März

eines Jahres), jedoch frühestens am 31. März 2023 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gänzlich oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

1.7. Kündigung durch den Anleger

Die Orderschuldverschreibungen sind durch Anleger nicht ordentlich kündbar. Darüber hinaus kann der Anleger die Rückzahlung der Anleihe gegenüber der Emittentin solange nicht geltend machen, wie diese Rückzahlung zu einem Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen würde.

1.8. Mitteilungen

Individuelle Mitteilungen der Emittentin an die Anleihegläubiger erfolgen schriftlich oder elektronisch an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw E-Mail-Adresse.

Im Fall des Umzugs oder bei Ortsabwesenheit müssen Anleger der Emittentin ihre neue Adresse bekanntgeben. Eine Mitteilung gilt auch dann als zugegangen, wenn eine Zustellung nur deshalb nicht erfolgen konnte, weil der Anleger der Emittentin die Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat. Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin müssen schriftlich und in deutscher Sprache an die Emittentin übermittelt werden.

Im Fall von einer elektronischen Zusendung gilt die Mitteilung dann als zugegangen, wenn sie der Anleger unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

Im Fall von sonstigen Mitteilungen an alle Anleihegläubiger, erfolgen die Mitteilungen durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder, falls diese Zeitung ihr Erscheinen einstellt, einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich.

1.9. Emission weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

Die Emittentin kann neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit den prospektgegenständlichen Orderschuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden, auch weitere Orderschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung begeben, sodass sie mit diesen Orderschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Weiters ist die Emittentin berechtigt, Orderschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Orderschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

2. ZAHL-, EINREICHUNGS- UND HINTERLEGUNGSSTELLEN

Zahlstelle ist die Emittentin; das Einzahlungskonto der Emittentin bei der Raiffeisenbank Wolkersdorf, lautend auf ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH, IBAN: AT77 3295 1000 0010 1030, BIC: RLNWATWWDF. Einreichungsstelle für den Eingang von Angeboten zum Erwerb der Orderschuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin, Resselstraße 16, 2120 Obersdorf. Die Orderschuldverschreibungen werden in Einzelurkunden verbrieft, die an die Anleger ausgehändigt werden. Eine Hinterlegungsstelle wird daher nicht bestellt.

3. ÜBERSICHT ÜBER DIE ALLENFALLS BISHER AUSGEGEBENEN VERMÖGENSRECHTE

Die Emittentin hat Qualifizierte Nachrangdarlehen in der Höhe von insgesamt EUR 550.000 von privaten Großanlegern aufgenommen sowie den Mietkaufvertrag in Höhe von insgesamt EUR 19.975.000 abgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt weitere qualifizierte Nachrangdarlehen abzuschließen. Die Emittentin bestätigt, keine Finanzierungen unter Inanspruchnahme des Alternativfinanzierungsgesetzes aufgenommen zu haben.

4. RECHTSFORM DER WERTPAPIERE, GESAMTBETRAG, STÜCKELUNG SOWIE ZWECK DES ANGEBOTES

4.1. Rechtsform der Wertpapiere

Bei den prospektgegenständlichen Orderschuldverschreibungen gemäß § 363 Abs 1 UGB handelt es sich um als Orderpapiere ausgestaltete und auf den Namen des Anlegers oder dessen Order lautende Wertpapiere der Emittentin, die nicht besicherte und qualifiziert nachrangige Verbindlichkeiten verbriefen, sodass die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Orderschuldverschreibungen im Insolvenz- oder Liquidationsfall der Emittentin gegenüber den Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin und anderen Gläubigern wie Lieferanten und Dienstleistern sowie Finanz- und Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern nachrangig, gegenüber Forderungen der Gesellschafter der Emittentin sowie Forderungen von anderen Gläubigern aus qualifizierten Nachrangdarlehen allerdings vorrangig sind.

Ein Anleihegläubiger kann seine Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin solange und soweit nicht geltend machen, wie die Geltendmachung dieser Forderungen zu einem Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen würde. Darüber hinaus kann der Anleihegläubiger die Befriedigung seiner Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation oder Insolvenz nach Befriedigung der Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin und anderen Gläubigern der Emittentin wie Lieferanten und Dienstleistern sowie Finanz- und Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern begehren.

Die prospektgegenständlichen Orderschuldverschreibungen gewähren ausschließlich das Recht auf Bezug von Zinsen, die Auszahlung des Ertragsabhängigen Zinszuschlags (wobei für den Zeitraum vom 01. Januar 2028 bis 31. März 2028 keine Auszahlung des Ertragsabhängigen Zinszuschlags erfolgt) und Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit. Anleger genießen keine Anteilsrechte wie sie Aktionären oder sonstigen Gesellschaftern zustehen.

4.2. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag der Emission beträgt bis zu EUR 2,2 Millionen.

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, und zwar sowohl solche, die mit diesen Orderschuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden als auch solche mit gleicher Ausstattung, sodass sie mit diesen Orderschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

4.3. Stückelung

Die Stückelung beträgt EUR 1.000 je Orderschuldverschreibung.

4.4. Zweck des Angebots

Der Emissionserlös dient zur Finanzierung der Aufnahme der geplanten Geschäftstätigkeit der Emittentin. Der Emissionserlös soll verwendet werden wie folgt:

- Finanzierung des Windparks Grossengersdorf II; und
- Investitionen in Vertrieb, Marketing, Werbung.

Es bleibt der Emittentin unbenommen, die Prioritäten der genannten Mittelverwendung zu ändern und die eingeworbenen Mittel auch für gänzlich andere Geschäftszwecke zu verwenden, wenn dies die wirtschaftliche Entwicklung verlangt.

5. ART DER WERTPAPIERE

Bei den prospektgegenständlichen Wertpapieren handelt es sich um auf den Namen des Anlegers oder dessen Order lautende Schuldverschreibungen gemäß § 363 Abs 1 UGB. Die Orderschuldverschreibungen sind als Orderpapiere ausgestaltet.

6. ALLFÄLLIGE HAFTUNGSERKLÄRUNGEN DRITTER FÜR DIE WERTPAPIERE

Es bestehen keine Haftungserklärungen Dritter für die Wertpapiere.

7. PERSONEN, DIE DAS ANGEBOT FEST ÜBERNOMMEN HABEN ODER DAFÜR GARANTIEREN

Es gibt keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

8. DIE AUF DIE EINKÜNFTE DER WERTPAPIERE ERHOBENEN STEUERN

8.1. Allgemeiner Hinweis

Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleihegläubiger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Es wird bei folgenden Ausführungen davon ausgegangen, dass die Anleihe nicht auf einem Depot eines Kreditinstituts verwaltet bzw. verwahrt wird. Aus steuerlicher Sicht ist daher der Emittent als (zins-)auszahlende Stelle anzusehen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geplanten Emission und auf der geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können – auch rückwirkenden – Änderungen unterliegen. Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der

Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle, es sei denn, es besteht die gesetzliche Verpflichtung dazu.

8.2. Steuerliche Behandlung der Einkünfte aus entgeltlich erworbenen Anleihen in Österreich

8.2.1 In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG). Zinserträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5%, wenn die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5% erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird.

Auszahlende Stelle ist die inländische Emittentin, die direkt die Zinserträge an den Anleihegläubiger auszahlt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. Weiters unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5%. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen.

Soweit eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 27,5%. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger in der Regel Endbesteuerungswirkung. Soweit mangels inländischer auszahlender Stelle kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, sind auch aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung an einen anderen Steuerpflichtigen muss der Anleihegläubiger selbst eine Mitteilung über die Übertragung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu einem anderen Staat führen, besteht ebenfalls eine Veräußerungsfiktion (Wegzugsbesteuerung) und es gelten Sonderregelungen (insbesondere Möglichkeit eines Steueraufschubs).

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche einem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Werden die Schuldverschreibungen nicht öffentlich angeboten, erfolgt kein KEST-Abzug durch den Emittenten und tritt folglich keine Endbesteuerung ein. In diesem Fall sind die Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und gelangt der Normalsteuersatz im Rahmen der Veranlagung zur Anwendung.

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen 27,5%-igen Steuersatz unterliegen, und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 27,5%-igen Steuersatz. Bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen hat eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Schuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55 Prozent mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Schuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KEST-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung).

8.2.2 In Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

Für natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, (nicht in Österreich ansässige Personen) gilt im Allgemeinen Folgendes:

Zinszahlungen an nicht in Österreich ansässige natürliche Personen (dazu zählen unter anderem laufende Zinszahlungen und bei Veräußerung, Rückzahlung oder

Einlösung der Schuldverschreibungen realisierte aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen) aus Wertpapieren österreichischer Emittenten unterliegen einer beschränkten Steuerpflicht, die durch Abzug der 27,5%igen österreichischen Kapitalertragsteuer erhoben wird, sofern sich die auszahlende Stelle in Österreich befindet.

Keine Steuerpflicht besteht für Zinsen, die mangels Vorliegen einer auszahlenden Stelle in Österreich nicht der österreichischen Kapitalertragsteuer unterliegen.

Ausgenommen von dieser beschränkten Steuerpflicht sind weiters (i) Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (ii) Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des Automatischen Informationsaustausches fallen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zinszahlungen an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen, und an in Drittländern ansässige natürliche Personen, welche am Automatischen Informationsaustausch teilnehmen. Am 10. Jänner 2017 veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen dazu eine Liste, welche alle jene Staaten und Territorien enthält, die derzeit zwecks automatischen Austausches von Informationen über Finanzkonten als teilnehmende Staaten nach § 91 GMSG (Gemeinsamer Meldestandard Gesetz) gelten.

Soweit Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in Österreich bezogen werden (inländische auszahlende Stelle) und keine beschränkte Steuerpflicht in Österreich besteht, kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der österreichischen auszahlenden Stelle die dafür notwendigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, obwohl keine beschränkte Steuerpflicht besteht, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ist möglich, setzt aber nach derzeitiger Rechtslage voraussichtlich einen vom Anleger beim zuständigen Finanzamt zu stellenden Rückerstattungsantrag für die zunächst von der österreichischen Stelle abzuziehende Kapitalertragsteuer voraus. Rückerstattungsanträge sind erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer zulässig.

Sofern nicht in Österreich ansässige Anleihegläubiger Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (insbesondere über eine österreichische Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie in der Regel derselben Besteuerung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger.

9. ZEITRAUM FÜR DIE ZEICHNUNG

Die Anleihen werden ab dem 22. September 2017 bis zum 14. September 2018 in Österreich zum Erwerb aufgelegt. Diese Angebotsfrist kann von der Emittentin jederzeit verkürzt oder verlängert werden.

Die Emittentin bietet Anlegern auf der Website www.oekoenergie-grossengersdorf.at die Möglichkeit an, den Prospekt (www.oekoenergie-grossengersdorf.at/downloads/prospekt.pdf) bzw. die entsprechenden Unterlagen

herunterzuladen und den Zeichnungsschein nach dem Muster in Anlage 2 anzufordern. Die entsprechenden Unterlagen samt Zeichnungsschein werden elektronisch oder postalisch dem jeweiligen Anleger zugestellt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Unterlagen samt Zeichnungsschein auf Veranstaltungen oder in den Geschäftsräumlichkeiten der Emittentin anzufordern.

Mit Übermittlung dieses Zeichnungsscheins an die Emittentin legen interessierte Anleger der Emittentin ein Angebot zum Erwerb der prospektgegenständlichen Orderschuldverschreibungen.

10. ETWAIGE BESCHRÄNKUNGEN DER HANDELBARKEIT DER WERTPAPIERE UND MARKT

Es wurde und es wird kein Antrag auf Zulassung der Orderschuldverschreibungen zum Handel an einem Markt an einer Börse gestellt. Die Handelbarkeit der Orderschuldverschreibungen ist somit auf den außerbörslichen Handel beschränkt. Die Rechte aus den Orderschuldverschreibungen können mittels Indossament (Vermerk der Übertragung auf der Einzelurkunde und Übergabe des Wertpapiers) an Dritte übertragen werden. Die Übertragung ist der Emittentin unter Verwendung des dem Emissionsangebot beiliegenden Übertragungsscheines (Anlage 3) bekanntzugeben und wird gegenüber der Emittentin jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres wirksam, in dem die Übertragung erfolgt ist. Eine Übertragung an nicht voll geschäftsfähige Personen und an nicht in Österreich ansässige Personen ist ausgeschlossen.

Wenn über mehrere Orderschuldverschreibungen nur eine Urkunde ausgestellt wurde und nur ein Teil der Orderschuldverschreibungen übertragen werden soll, muss der übertragende Anleihegläubiger die Urkunde der Emittentin vorlegen. Die Emittentin stellt für die teilweise Übertragung entsprechende neue Urkunden aus. Auch in diesem Fall gelten die Bestimmungen aus dem vorangegangenen Absatz.

11. ANGABE ALLFÄLLIGER BELASTUNGEN

Es bestehen keine bürgerlichen oder außerbürgerlichen Belastungen im Zusammenhang mit den prospektgegenständlichen Orderschuldverschreibungen.

Im Zusammenhang mit der Emittentin wurden aufgrund des Mietkaufvertrages zu Gunsten der Mietverkäuferin Sicherheiten zur Sicherstellung aller Forderungen aus diesem Mietkaufvertrag oder mit dem Mietkaufvertrag zusammenhängenden Vereinbarungen, die der Mietverkäuferin gegenwärtig zustehen oder in Zukunft noch erwachsen werden (insbesondere Ansprüche des Mietverkäufers auf Kaufpreis, Zinsen, Nebenkosten, Verzugszinsen, Ansprüche infolge Rücktritt oder sonstiger Vertragsbeendigung) bestellt.

12. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSSCHÜTTUNG UND VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES / JAHRESGEWINNES

Gemäß Punkt VIII. der Errichtungserklärung der Emittentin beschließen die Gesellschafter über die Gewinnverwendung alljährlich anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung. Die Entscheidung, wie der Reingewinn zu verwenden oder ein allfälliger Verlust zu behandeln oder abzudecken ist, kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit getroffen werden.

Die Emittentin wird Ausschüttungen an ihre Gesellschafter nur insoweit vornehmen, soweit die dafür aufzuwendende Liquidität entsprechend den Ergebnissen der Cash-Flow Planung nicht benötigt wird, um jeweils in den darauffolgenden zwölf Monaten fällig werdende Ansprüche der Anleger aus der Emission der prospektgegenständlichen Orderschuldverschreibungen zu erfüllen und sofern die Kaufpreisteilraten zuzüglich deren Verzinsung aus dem Mietkaufvertrag ordnungsgemäß bedient wurden.

13. DARSTELLUNG DES KAUFPREISES DER WERTPAPIERE SAMT ALLEN NEBENKOSTEN

Der Kaufpreis eines Stücks der prospektgegenständlichen Wertpapiere beträgt 100% des Nominalbetrags, das sind EUR 1.000. Der jeweils vom Anleger auf das Einzahlungskonto zum Erwerb der Orderschuldverschreibungen zu bezahlende Betrag ergibt sich aus Multiplikation der zu zeichnenden Anleihen mit dem Nominalbetrag eines Stücks der Orderschuldverschreibungen.

Mit der Zeichnung sind emittentenseitig keine Nebenkosten verbunden. Der Vertrieb der Orderschuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin selbst, sodass auch keine Provisionen für Dritte anfallen. Abhängig von der vom Anleger gewählten Art der Einzahlung des Zeichnungsbetrags können allenfalls Nebenkosten für die gewählte Art der Einzahlung anfallen.

14. ART / UMFANG EINER ABSICHERUNG DER WERTPAPIERE DURCH EINTRAGUNG IN ÖFFENTLICHE BÜCHER

Es erfolgt keine Absicherung der prospektgegenständlichen Orderschuldverschreibungen durch Eintragung in öffentliche Bücher.

Die Emittentin haftet für die Verzinsung und für die Rückzahlung der Orderschuldverschreibungen mit ihrem gesamten Vermögen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin gegenüber den Anlegern keine Verpflichtung, für die Anleihen eine Sicherheit zu bestellen, bestellen zu lassen oder sich zu deren Bestellung zu verpflichten.

15. DARLEGUNG DER MÖGLICHKEITEN UND KOSTEN EINER SPÄTEREN VERÄUßERUNG DER WERTPAPIERE

Die prospektgegenständlichen Wertpapiere können an Dritte veräußert werden. Die Übertragung erfolgt durch Indossament (Vermerk der Übertragung auf der Einzelurkunde und Übergabe des Wertpapiers) und wird gegenüber der Emittentin jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres wirksam, in der die Übertragung erfolgt, sodass der Erwerber gegenüber der Emittentin erst zu diesem Zeitpunkt die Rechtsstellung eines neuen Anleihegläubigers erwirbt. Eine Übertragung an nicht voll geschäftsfähige Personen und an nicht in Österreich ansässige Personen ist ausgeschlossen.

Der Anleihegläubiger muss die Emittentin schriftlich über die Übertragung unter Verwendung des dem Angebot beiliegenden Übertragungsscheines (Anlage 3) informieren. Vor Zugang des vollständig ausgefüllten Übertragungsscheines kann die Emittentin weiterhin Zahlung an den bisherigen Anleihegläubiger leisten. Der neue

Anleihegläubiger kann in diesem Fall von der Emittentin nicht nochmals Zahlung verlangen.

Erfolgt eine Übertragung der Rechte nicht wie vorgesehen sachenrechtlich durch Indossament, sondern schuldrechtlich durch Abtretung, über die eine Urkunde errichtet wird, kann dies die Pflicht zur Zahlung einer Rechtsgeschäftsgebühr nach dem GebührenG auslösen. Gemäß § 33 TP 21 GebührenG beträgt die Gebühr für Zessionen oder Abtretungen von Schuldforderungen oder anderen Rechten 0,8% vom Entgelt.

16. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABWICKLUNG UND DIE STELLUNG DER ANLEGER IM INSOLVENZFALL

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Anleger die Stellung qualifiziert nachrangiger Fremdkapitalgeber. Es kann somit bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Die Abwicklung erfolgt nach den Bestimmungen der österreichischen Insolvenzordnung.

Insbesondere ist zu beachten, dass die prospektgegenständlichen Orderschuldverschreibungen unbesichert sind. Den Anleihegläubigern werden keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Orderschuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Weiters ist zu beachten, dass Anleger dem Risiko der qualifizierten Nachrangigkeit der Anleihen ausgesetzt sind. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Risikofaktor „Die Schuldverschreibungen sind qualifiziert nachrangig.“ im Abschnitt F.2. Im Falle einer Insolvenz stehen daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen.

17. WERTPAPIERKENNNUMMER

ISIN: AT0000A1XQR0

18. ALLFÄLLIGE VERTRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN, MANAGEMENTKOSTEN, JEWEILS NACH HÖHE UND VERRECHNUNGSFORM

18.1. Vertrieb- und Verwaltungskosten

Das Angebot der Orderschuldverschreibungen erfolgt durch Direktvertrieb durch die Emittentin selbst, einerseits über deren Website unter www.oekoenergie-großengersdorf.at und durch andere Formen der Werbung.

Die gesamten Vertriebs- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dieser Emission werden auf etwa EUR 150.000,00 geschätzt und umfassen Werbungs- und Marketingkosten, sowie Kosten der Rechts- und Steuerberatung.

18.2. Managementkosten

Die gesamten Managementkosten im Zusammenhang mit dieser Emission werden auf etwa EUR 20.000 geschätzt. Die Kosten wurden sorgfältig erhoben und beruhen auf Erfahrungswerten, können aber im Einzelfall überstiegen werden.

D. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. FIRMA, SITZ UND UNTERNEHMENSgegenSTAND

Die Firma der Emittentin lautet ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH. Die Emittentin ist unter der Firmenbuchnummer FN 443051 x im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg eingetragen. Sitz der Emittentin ist 2120 Obersdorf, Resselstraße 16. Der Unternehmensgegenstand gemäß Punkt III. der Errichtungserklärung vom 6. November 2015 lautet wie folgt:

„Gegenstand des Unternehmens ist:

1. *Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Errichtung, Consulting und Betrieb von Energieversorgungsanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien und/oder Firmen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, sowie Planung, Errichtung, Consulting und Betrieb von Strom- und Telekom/TV-Netzen, sowie der Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Biomasse und Naturstrom.*
2. *Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, sich an Unternehmen im Inland und Ausland mit einem der Unternehmensgegenstände gemäß Punkt 1 zu beteiligen, derartige Gesellschaften zu gründen, zur Gänze oder zum Teil zu erwerben, Zweigniederlassungen im Inland und im Ausland zu errichten, Interessengemeinschaften beizutreten und Unternehmensverträge abzuschließen.“*

2. DARSTELLUNG DER RECHTLICHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE, INSBESONDERE ANGABEN ZUM GRUNDKAPITAL ODER DEM GRUNDKAPITAL ENTSPRECHENDEN SONSTIGEN GESELLSCHAFTSKAPITAL, DESSEN STÜCKELUNG SAMT BEZEICHNUNG ETWAIGER VERSCHIEDENER GATTUNGEN VON ANTEILSRECHTEN

2.1. Rechtliche Verhältnisse

Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Obersdorf und der Geschäftsanschrift 2120 Obersdorf, Resselstraße 16. Die Emittentin ist am 17. November 2015 mit Eintragung im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg entstanden und besteht auf unbefristete Dauer.

2.2. Angaben zum Grundkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze bar einbezahlt.

2.3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Der satzungsmäßige Zweck der Emittentin liegt in Planung, Errichtung, Consulting und Betrieb von Energieversorgungsanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien

und/oder Firmen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, sowie Planung, Errichtung, Consulting und Betrieb von Strom- und Telekom/TV-Netzen, sowie der Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Biomasse und Naturstrom.

Darüber hinaus ist die Emittentin insbesondere berechtigt, sich an Unternehmen im Inland und Ausland mit einem dieser Unternehmensgegenstände zu beteiligen, derartige Gesellschaften zu gründen, zur Gänze oder zum Teil zu erwerben, Zweigniederlassungen im Inland und im Ausland zu errichten, Interessengemeinschaften beizutreten und Unternehmensverträge abzuschließen.

Konkret ist die Emittentin eine eigens für die Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb des geplanten Windparks Grossengersdorf II gegründete Projektträgergesellschaft. Die Haupttätigkeit der Emittentin ist die Entwicklung, Errichtung und Betrieb des Windparks Großengersdorf II, der als Ökostromanlage genehmigt ist und Erlöse aus der Lieferung des erzeugten Stroms erzielt, wobei für die Tariflaufzeit von 13 Jahren der in der Ökostromverordnung festgelegte Einspeisetarif 9,36 c€/kWh beträgt.

Die Emittentin wurde im November 2015 errichtet. Der Baustart des Windparks Grossengersdorf II erfolgte am 16. November 2016. Mit Ende Februar wurden die Erdwege befestigt, die Montageflächen für den Kran errichtet und die Fundamentflächen für die Windräder vorbereitet.

Die Geschäftsanteile der Emittentin stehen zu 100% im Eigentum der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH mit Sitz in 2120 Obersdorf, Mariengasse 4, FN 261446 f.

Zu den Gesellschaften der ÖKOENERGIE Gruppe bestehen folgende rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen (Quelle: ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH)



- **ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH:** Anlagenperipherie-Generalunternehmervertrag für die Leistungen Wegebau und Verlegung der Kabel.

- **ÖKOENERGIE Management GmbH:** Vertrag über die technische Betriebsführung (Wartungskontrolle, Systemoptimierungen, Störungskontrolle), die kaufmännische Betriebsführung (Abwicklung Pachtzahlungen, Abwicklung mit dem Turbinenhersteller, mit der OeMAG und dem Netzbetreiber) und die infrastrukturelle Betriebsführung der Windanlagen (Landschaftspflege, Winterdienst).

Die Gesellschaft übernimmt die Betriebsführung des Windparks Großengersdorf II gegen ein jährliches Pauschalentgelt von 2 % vom Umsatz mit einem Mindestentgelt von EUR 60.000 pro Jahr. Die rechtlichen und finanziellen Bestimmungen des Betriebsführungsvertrages entsprechen den üblichen Standards der Betriebsführungsverträge, die die Gesellschaft auch bei anderen Windparks abgeschlossen hat. Die Kosten für die Betriebsführung wurden in der Finanzplanung des Windparks Großengersdorf II berücksichtigt. Dieses Entgelt unterliegt darüber hinaus einer Indexierung: Alle Entgelte und Vergütungen werden in dem Verhältnis erhöht oder verringert, wie sich der von der Statistik Austria amtlich verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 verändert. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 2,5 % bleiben dabei jedoch unberücksichtigt. Bei Überschreiten dieser Schwelle ist jedoch auch die von der Schwelle umfasste Veränderung mit zu berücksichtigen. Als Ausgangswert für die Ermittlung der Preisanpassung wird der VPI 2010 für den Monat der Unterzeichnung gegenständlichen Betriebsführungsvertrages vereinbart. Die Vergütung ist gegebenenfalls einmal jährlich zum 1.1. (Stichtag) entsprechend der für den vor dem Stichtag liegenden November verlautbarten Indexzahl anzupassen. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangslage für die Berechnung der weiteren Überschreitungen.

Unterbleibt die Indexanpassung bei Überschreiten des Schwellenwertes, so stellt dies zu keinem Zeitpunkt einen Verzicht auf die Geltendmachung der erhöhten Vergütung dar. Der Auftragnehmer kann den durch die unterbliebene Indexanpassung hervorkommenden Differenzbetrag für einen Zeitraum von 3 Jahren rückwirkend vom Auftraggeber verlangen.

Bei Überschreiten des Zahlungsziels können vom Auftragnehmer Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes für Unternehmen (§ 456 UGB) berechnet werden.

Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin, mit der ÖKOENERGIE Management GmbH einen Vertrag über allgemeine kaufmännische Dienstleistungen, wie die Führung der Buchhaltung, Berichte für Gesellschafter und Finanzierungsgeber, die Abwicklung der Finanzierungen abzuschließen. Auch dieser Vertrag wird rechtlich und finanziell den Standards entsprechen, die die Gesellschaft auch bei anderen Windparks abgeschlossen hat. Die Kosten für diese allgemeinen kaufmännischen Dienstleistungen wurden in der Finanzplanung des Windparks Großengersdorf II berücksichtigt.

- **ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH:** ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH steht hinter der Entwicklung des Windparks Großengersdorf II und hat

sämtliche Projektrechte, die für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind, an die Emittentin verkauft.

Die Emittentin verfügt über kein eigenes Personal, sondern beschafft sich sämtliche für ihre Geschäftstätigkeit erforderlichen Dienstleistungen durch Verträge mit anderen Gesellschaften der ÖKOENERGIE Gruppe.

Auf Grund des OeMAG Vertrages ist der Abnahmetarif für die erzeugte Energie für 13 Jahre fixiert (siehe auch unter Punkt 2.4. - Wesentliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen).

2.4. Wesentliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Emittentin ist im Bereich der Entwicklung und des Betriebs von Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energien mit besonderem Schwerpunkt auf Windkraft tätig. Die Emittentin unterliegt somit insbesondere witterungsbedingten Trends bei der Stromerzeugung aus Windkraft.

Nach der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen haben die Mitgliedstaaten Zielwerte für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch für das Jahr 2020 vereinbart. Dieser Zielwert beträgt bei Österreich 34 %, bei den an Österreich angrenzenden Ländern Deutschland 18 %, Tschechien 13 %, Slowakei 14 %, Slowenien 25 %, und Italien 15 %. Für Österreich legt das ÖSG 2012 für Windkraft als Ausbauziel 2.000 MW für den Zeitraum von 2010 bis 2020 fest.

Der Trend deutet hier zu einer steigenden Nachfrage nach Energie aus erneuerbaren Quellen. Das EU Zielpaket für Klimaschutz und Energie für das Jahr 2020 legt unter anderem folgende Ziele fest: Verringerung der Treibhausgas-Emissionen, Steigerung der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch, Erhöhung der Energieeffizienz.

Mit der kleinen Ökostromnovelle, die am 29. Juni 2017 vom Nationalrat beschlossen wurde, sollen bessere Rahmenbedingungen für Wind-, Wasserkraft und Photovoltaik geschaffen werden. Für Windkraft wurden einmalig zusätzliche Fördermittel in Höhe von EUR 45 Millionen Euro beschlossen, die die Umsetzung von rund 120 Anlagen mit 350 MW Windkraftleistung und damit 1,3% mehr Ökostrom ermöglichen.

Die kleine Ökostromnovelle hat keine direkte Auswirkung auf das Windparkprojekt Großengersdorf II, da der OeMAG Vertrag, der zwischen der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH (FN 261446 f) und der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG am 25. Februar 2015 über den Abnahmetarif für einen Zeitraum von 13 Jahren zu den in 2.3. erläuterten Konditionen abgeschlossen wurde, auf der Grundlage des damals geltenden Ökostromgesetzes rechtsverbindlich zustande gekommen ist. Die Emittentin ist mit dem Vertragszusatz vom 9. März 2017 in diesen OeMAG Vertrag als Rechtsnachfolgerin eingetreten, in welchem die Zusage für die Abnahme des erzeugten Stroms zu in 2.3. erläuterten Konditionen bereits unabhängig hiervon durch die OeMAG erfolgt war

Die Einkunftsquelle der Emittentin sind die Erlöse aus der Lieferung des im Windpark Großengersdorf II erzeugten Stroms. Auf der Grundlage des OeMAG Vertrages wurde die Windparkanlage als Ökostromanlage genehmigt und die Emittentin ist

daher berechtigt, den erzeugten Strom zu dem in der Ökostromverordnung festgelegten fixen Einspeisetarif von 9,36 c€/kWh an die OeMAG zu liefern. Die Tarifaufzeit beträgt für Windkraft 13 Jahre.

Die daraus prognostiziert zu erzielenden jährlichen Erlöse, auf Basis des Windertrags von 32.718 MWh, der jährlich mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% erreicht wird, belaufen sich auf ca. EUR 3,06 Mio p.a.

Für die Berechnung der Winderträge am Standort der Windparks Großengersdorf II wurde beim deutschen Windgutachter CUBE Engineering GmbH ein unabhängiges Windgutachten in Auftrag gegeben. Zur Ermittlung der Windverhältnisse am Standort Großengersdorf II wurde die Windatlas Methode angewandt. Basis für diese Berechnungen waren effektiv ca. 16 Monate Windertragsdaten (01.01.2015 bis 30.06.2016) der bereits am Standort existierenden Windenergieanlagen (WEA, „Marchfeld Nord“). Die Daten wurden unter Verwendung verschiedener Reanalysedatensätze auf die Referenzperiode 1996 – 2015 angepasst und anschließend eine lokale Windstatistik erzeugt. Das Gebiet wurde vor Ort evaluiert, 360°-Fotografien erstellt und die Geländebeziehungen durch Rauigkeiten, Hindernisse und das Gelände relief beschrieben.

Der Windpark Großengersdorf II besteht aus 4 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 143 m, einem Rotordurchmesser von 114 m und einer Nennleistung von je ca. 3,17 MW, die auf Basis des Windgutachtens mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% einen jährlichen Windertrag von 32.718 MWh erzielen werden.

Im Bauvorhaben sind auch eine interne Windparkverkabelung (Verbindung der Anlagen mit der Übergabestation mittels 20 kV-Erdkabelsystem und Datenleitung) sowie die Errichtung von Kranstell- und Montageflächen und die Ertüchtigung bzw. der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes für die Zufahrt zu den Anlagen enthalten. Die Ersteinspeisung ist für November 2017 und die Inbetriebnahme für Jänner 2018 geplant.

Die Emissionserlöse aus den gegenständlichen Orderschuldverschreibungen dienen zur Finanzierung des Windparks Grossengersdorf II mit einer Gesamtinvestition in Höhe von ca. EUR 23,5 Mio, wobei der größte Teil der Finanzierung, nämlich 19.975.000 Euro durch einen Mietkaufvertrag mit der UniCredit TechRent Leasing GmbH als Mietverkäuferin und Vorrangiger Fremdkapitalgeberin aufgebracht wird. Auf der Grundlage dieses Mietkaufvertrages hat die Emittentin den Windpark Großengersdorf II (Kaufobjekt) von der Mietverkäuferin (der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin) mit der Abrede gekauft, dass es bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen der Mietverkäuferin aus diesem Mietkaufvertrag, insbesondere bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises in Kaufpreisteilraten (samt Umsatzsteuer) sowie der Zinsen im zivilrechtlichen Eigentum Mietverkäuferin bleibt (Eigentumsvorbehalt) Der Mietkaufvertrag wird in der Weise abgewickelt, dass die Mietverkäuferin (die Vorrangige Fremdkapitalgeberin) die für die Errichtung des Windparks erforderlichen Lieferungen und Leistungen bei den vorgesehenen Lieferanten bestellt und die Emittentin als Käuferin die gesamte Entwicklung, Vorbereitung und Errichtung des Windparks für die Verkäuferin durchführt, sodass die Inbetriebnahme und Übernahme des Windparks im Rahmen des Bauzeitplans erfolgen kann Die Emittentin wird mit der Übernahme des Kaufobjektes von der Mietverkäuferin wirtschaftliche Eigentümerin und führt das Kaufobjekt in ihrer

Anlagenbuchhaltung. Der voraussichtliche Übernahmetermin ist der 28. Februar 2018, spätestens soll die Übernahme am 31. März 2018 erfolgen. Die Emittentin als Käuferin verpflichtet sich im Mietkaufvertrag zur Zahlung der 52 quartalsweisen Kaufpreistraten samt Zinsen zur Bestellung von Sicherheiten, Abtretung von Rechten, pfleglichen Nutzung des Kaufobjektes und zur Übernahme der Gefahrtragung. Im Fall eines Zahlungsverzuges und eines qualifizierten Verstoßes gegen sonstige wesentliche Bestimmungen des Mietkaufvertrages ist der Verkäufer zur Aufkündigung des Vertrages, zur Rückforderung und Übernahme des Kaufobjektes und schließlich zur freihändigen Verwertung des Kaufobjektes berechtigt. Der zur Anwendung kommende Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit des Mietkaufvertrages fixiert.

Die Schuldverschreibungen sind ein Teil der Finanzierung des Windparks Großengersdorf II und betragen vom Gesamtinvestitionsvolumen etwa 9,4%. Die voraussichtlichen Gesamtinvestitionskosten für die Errichtung und Entwicklung des Windparks Großengersdorf II betragen ca. EUR 23.500.000.

Die Finanzierungsstruktur kann wie folgt dargestellt werden:

- (i) Finanzierungsbetrag im Zusammenhang mit dem Mietkaufvertrag in Höhe von EUR 19.975.000;
- (ii) Gegenständliche qualifiziert nachrangige Orderschuldverschreibungen in Höhe von bis zu EUR 2.200.000;
- (iii) Qualifizierte Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 550.000 von privaten Großanlegern; und
- (iv) Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 800.000.

2.5. Finanzinformationen

Die nachfolgenden Finanzinformationen sind dem Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016 (Anlage 4) entnommen.

in Euro	31.12.2015	31.12.2016
Anlagevermögen	0,00	166.928,27
Umlaufvermögen	33.477,80	153.387,16
Eigenkapital	32.977,80	174.022,33
Rückstellungen	500,00	21.000,00
Verbindlichkeiten	0,00	125.293,10
Betriebsleistung	0,00	0,00
Betriebsergebnis	-2.022,58	-8.459,15
Bilanzverlust	-2.022,20	-10.977,67

Quelle: Ungeprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016.

Nachdem es sich bei der Emittentin um eine eigens für die Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb des geplanten Windparks Grossengersdorf II gegründete

Projektträgergesellschaft handelt, wird sie erst ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme im Jänner 2018 Umsätze generieren. Gleichzeitig fallen aber seit der Gründung der Emittentin laufende administrative Kosten an. Dies erklärt das negative Betriebsergebnis der Emittentin zum Jahresabschluss 2015 und 2016.

3. MITGLIEDER DER ORGANE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERWALTUNG UND AUFSICHT (NAME, STELLUNG)

Die Emittentin wird durch Richard Kalcik, als Geschäftsführer, geboren am 08.01.1970 und Mag. Manfred Schamböck, als Geschäftsführer, geboren am 25.10.1971 vertreten. Beide sind selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer. Die Emittentin verfügt über keine sonstigen eigenen Verwaltungs-, oder Aufsichtsorgane. Richard Kalcik und Manfred Schamböck sind auch als Geschäftsführer der ÖKOENERGIE BeteiligungsGmbH, ÖKOENERGIE Management GmbH und der ÖKOENERGIE ProjektentwicklungsGmbH tätig. Zusätzlich halten Richard Kalcik und Manfred Schamböck auch Geschäftsführerpositionen in weiteren Projektträgergesellschaften im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Finanzierung, der Erzeugung, und dem Handel von Erneuerbarer Energie. Des Weiteren ist Richard Kalcik auch Geschäftsführer der AAE Naturstromvertrieb GmbH und der Biomasse Obersdorf GmbH.

4. ANGABE DER ANTEILSEIGNER, DIE IN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN UNMITTELBAR ODER MITTELBAR EINE BEHERRSCHENDE ROLLE AUSÜBEN ODER AUSÜBEN KÖNNEN

Die Alleingesellschafterin der Emittentin, ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, übt unmittelbar eine beherrschende Rolle über die Emittentin aus. Darüber hinaus sind beide Geschäftsführer der Emittentin auch Geschäftsführer weiterer Tochtergesellschaften der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, nämlich u.a. der ÖKOENERGIE Management GmbH sowie der ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH. Daraus können sich potenzielle Interessenskonflikte ergeben.

5. DER LETZTE JAHRESABSCHLUSS SAMT ETWAIGER LAGEBERICHTE UND BESTÄTIGUNGSVERMERK(E)

Der ungeprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft 31. Dezember 2016 ist diesem Prospekt als Anlage 4 angeschlossen.

E. ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)

Die prospektgegenständlichen Orderschuldverschreibungen werden durch auf den Namen des Anlegers oder dessen Order lautende Einzelurkunden verbrieft, die den Anlegern ausgehändigt und von diesen verwahrt werden. Eine Depotbank wurde für diese Emission daher nicht bestellt.

F. SONSTIGES

1. ART UND UMFANG DER LAUFENDEN INFORMATIONEN DER ANLEGER ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER WERTPAPIERE

Informations- und Kontrollrechte des Anlegers beschränken sich auf jene Rechte, die dem Anleger aufgrund der Anleihebedingungen eingeräumt wurden. Der Anleger ist an der Emittentin nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt, daher stehen ihm insbesondere die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte von Gesellschaftern nicht zu.

Die Anleihebedingungen bestimmen, dass solange Orderschuldverschreibungen ausstehend sind, die Emittentin den Anleihegläubigern ihre Einzeljahresabschlüsse unverzüglich nach deren Erstellung zur Verfügung zu stellen hat, spätestens bis zum 30. September des auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Kalenderjahres. Der Jahresabschluss ist am Sitz der Emittentin erhältlich.

Über Aufforderung der Anleihegläubiger hat die Emittentin ausschließlich den Anleihegläubigern erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Anleihegläubiger begründet anfordern, um eine Bewertung ihrer Forderungen vornehmen zu können, bzw. gegebenenfalls zu veranlassen, dass das betreffende Unternehmen den Anleihegläubigern die genannten Informationen ehestmöglich zur Verfügung stellt.

Des Weiteren bietet die Emittentin Anlegern auf der Website www.oekoenergie-grossengersdorf.at die Möglichkeit an, den Prospekt (www.oekoenergie-grossengersdorf.at/downloads/prospekt.pdf) sowie dessen Anlagen herunterzuladen.

2. SONSTIGE ANGABEN, DIE FÜR DEN ANLEGER ERFORDERLICH SIND, UM SICH EIN FUNDIERTES URTEIL IM SINNE DES § 7 ABS 1 KMG ZU BILDEN

2.1. Hinweis zu den nachfolgenden Risikofaktoren

Vor einer Entscheidung über den Kauf von Orderschuldverschreibungen der Emittentin sollten Anleger den gesamten Prospekt einschließlich der nachstehenden Beschreibung der damit verbundenen Risiken vollständig und sorgfältig lesen, die Risiken abwägen und zur Grundlage ihrer eigenen Anlageentscheidung machen. Die nachstehende Darstellung der Risikofaktoren umfasst die der Emittentin gegenwärtig bekannten und von ihr für wesentlich erachteten Risiken hinsichtlich der Emittentin.

Über die dargestellten Risiken hinaus können weitere, der Emittentin gegenwärtig unbekannt Risiken auftreten. Von der Emittentin derzeit für unwesentlich erachtete Risiken können sich nachträglich als wesentlich herausstellen. Dabei enthält die nachstehende Reihung der Risikofaktoren weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß oder die Bedeutung der einzelnen Risiken.

Der Eintritt jedes einzelnen Risikofaktors kann für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren aus den Orderschuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen nachzukommen.

Der Wert der Orderschuldverschreibungen könnte fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Daher sollten Orderschuldverschreibungen der Emittentin nur als Bestandteil eines diversifizierten Portfolios erworben werden.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf diesen Prospekt und die darin enthaltenen Informationen, insbesondere die nachstehenden Risikohinweise sollten Anleger eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen.

2.2. Emittentenbezogene Risikofaktoren

Windgutachten können sich als falsch herausstellen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auf Grund von niedrigerem Windaufkommen negativ beeinflussen.

Die Erzeugung von Energie durch Windkraftanlagen ist stark von den Wetterbedingungen abhängig. Aus diesem Grund werden von der Emittentin bereits vor Genehmigungsantrag Windmessungen durchgeführt und vor dem Bau Windgutachten erstellt, in denen das zukünftige Windaufkommen am Standort bewertet wird.

Es ist möglich, dass die Daten in den Windgutachten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen oder der vorgenommene Abschlag für Unsicherheiten in der Windprognose, Blitzeinschlag, Vereisung sowie Servicearbeiten nicht ausreichend ist. Diesfalls bleibt das tatsächliche Windaufkommen hinter dem in den Windgutachten angenommenen Windaufkommen zurück, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt.

Das Windaufkommen unterliegt starken jahreszeitlichen und jährlichen Schwankungen, die in den Windgutachten im statistischen Mittel errechnet werden. In einzelnen Jahren kann der Windertrag daher hinter den Erwartungen zurückbleiben.

Dies kann bei der Emittentin in solchen Jahren zu niedrigeren Erträgen führen und sich daher negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Klimatische und meteorologische Rahmenbedingungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Extreme Wetterereignisse können zu Beschädigungen und Betriebsausfällen von Windkraftanlagen führen und sind ein besonderes Risiko für die Emittentin. Windkraftanlagen vereisen bei bestimmten Wetterlagen. Hierzu zählen gefrierender Regen und Wolkenvereisung, die bei bestimmten Lufttemperaturen und in Verbindung mit tiefhängenden Wolken auftritt.

In den Wintermonaten kann auch durch Schnee oder Überfrieren eine Vereisung der Anlagen entstehen. Weiters besteht bei Tauwetter die Gefahr von Eisabfall, was zu einem Stillstand der Anlagen führt. Darüber hinaus ist die Energieerzeugung abhängig vom tatsächlichen Windaufkommen. Ungünstige meteorologische

Verhältnisse wie ein geringes Windaufkommen wirken sich daher negativ auf die Produktion aus.

All diese ungünstigen klimatischen und meteorologischen Verhältnisse können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Emittentin kann ihre Ziele auf Grund sich ändernder oder fehlerhafter Einschätzungen der wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen oder sozialen Rahmenbedingungen oder unzutreffender Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogener Annahmen allenfalls nicht erreichen.

Trotz der rechtsverbindlichen Zusage des Einspeisetarifes seitens der OeMAG aufgrund des OeMAG Vertrages kann ein Eingriff in das Förderungsregime für erneuerbare Energie durch (rückwirkende) gesetzliche Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Entwicklung des Einspeisetarifes ist in so einem Fall nicht vorhersehbar.

Für die Emittentin ist das zukünftige Niveau der Einspeisetarife von entscheidender Bedeutung. Die zukünftige Entwicklung ist für die Emittentin schwer einzuschätzen und eine negativere als angenommene Entwicklung könnte die Erreichung der Ziele der Emittentin gefährden oder unmöglich machen.

Überdies beruhen die Ziele, die sich die Emittentin gesetzt hat, auf Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen, die sich nachträglich als unzutreffend erweisen könnten. Dies kann dazu führen, dass Ziele nicht erreicht werden. Aus all diesen Gründen ist es denkbar, dass die Emittentin ihre Ziele nicht erreicht, was ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinträchtigen würde.

Mangelhafte oder fehleranfällige Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen.

Die Wirtschaftlichkeit von Projekten hängt von der verwendeten Technologie, der Lebensdauer und Leistungsfähigkeit der Technik, der Qualität der Materialien und deren Verarbeitung ab. Die Technik oder die verwendeten Materialien könnten sich als weniger leistungsfähig oder fehleranfälliger erweisen als prognostiziert oder die Verarbeitung könnte mangelhaft sein, sodass die Instandhaltungskosten eines Projekts erheblich steigen, die technische Verfügbarkeit sinkt, die Effizienz unter den Erwartungen liegt oder sich die Lebensdauer der Anlage verkürzen kann.

Nicht rechtzeitig erkannte Mängel könnten zu erheblichen Stillstandszeiten der Anlagen oder zu Folgeschäden führen, für die die Emittentin selbst aufkommen muss. Es kann nicht vorausgesagt werden, ob allenfalls im Rahmen der Gewährleistung vorgenommene Sanierungen oder die Verpflichtungen des Turbinenlieferanten im Rahmen des abgeschlossenen Service- und Wartungsvertrages ausreichend sind. Eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen ist immer mit Kosten und einem hohen Prozessrisiko verbunden.

Die Wirtschaftlichkeit und damit auch der Bestand des Projekts hängen auch von den Betriebskosten ab. Sollten die Betriebskosten höher ausfallen als prognostiziert, kann dies die Wirtschaftlichkeit eines Projekts erheblich beeinträchtigen oder bedrohen und

ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Realisierung allgemeiner Projektrisiken kann die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern.

Bei Windpark- und anderen Kraftwerksprojekten sind auch bei sorgfältigster Planung Terminverschiebungen von bis zu mehreren Monaten, etwa auf Grund von Witterungseinflüssen, Lieferengpässen der Hersteller und Zulieferer, Verzögerungen beim Bau der Kabeltrasse, Netzanschlussproblemen oder Einsprüchen von Nachbarn in der Bauphase (hier kommen insbesondere Betreiber umliegender Windparks, sonstige Konkurrenten oder Windkraftgegner in Frage) nicht auszuschließen.

Diese Gründe könnten zu Klagen und damit zu Baustillständen oder Stillständen der Anlagen nach Inbetriebnahme führen. Gesetzliche Normen wie Emissionsschutzbedingungen könnten zu behördlichen Auflagen wie schallbedingter Nachtabschaltung oder Abschaltung einzelner Anlagen auch nach Inbetriebnahme führen.

Außerdem kann es durch unvorhersehbare Behördenentscheidungen, Meinungsverschiedenheiten mit dem Energieversorger oder durch gerichtliche Entscheidungen und deren Revidierung zu Zeitverzögerungen oder zu Baustopps kommen. Zuletzt kann auch die Insolvenz eines wichtigen Lieferanten zu Problemen führen.

Generell können Terminverschiebungen den wirtschaftlichen Ertrag von Projekten negativ beeinflussen oder bedrohen. Die Realisierung allgemeiner Projektrisiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist von Herstellern und Abnehmern abhängig

Es könnten Abhängigkeiten von Herstellern, von denen die Emittentin Anlagen, Maschinen oder einzelne Bestandteile in großen Mengen bezieht, etwa bei einer Anhebung des Preisniveaus, einer Verschlechterung der Lieferkonditionen, einer mangelnden zeitgerechten Verfügbarkeit von Anlagen, Maschinen oder einzelnen Bestandteilen oder auch im Insolvenzfall, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Die Emittentin ist zu einem wesentlichen Teil von der Geschäftsführung abhängig.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin basiert wesentlich auf den Kenntnissen und Fähigkeiten der Geschäftsführung. Die Kompetenz der Geschäftsführung stellt einen Schlüsselfaktor in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin dar.

Deren Ausscheiden aus der Gesellschaft könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen, was auch die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnte, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Nachwirkungen oder ein neuerliches Anwachsen der Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise können das Geschäft und die Entwicklung der Emittentin erheblich beeinträchtigen, insbesondere, wenn staatliche Förderungen wegfallen oder sich als unzureichend herausstellen.

Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise hat staatliche Bankenhilfspakete, Konjunkturprogramme und Hilfsmaßnahmen für stark verschuldete EU-Staaten erforderlich gemacht. Dadurch sind die Staatsschulden der EU-Staaten zum Teil erheblich gestiegen, was bei den Regierungen der betroffenen Staaten zu erheblichem Spardruck führt. Die Entwicklung erneuerbarer Energien und die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen sind in erhöhtem Maße von den Anreizen der einzelnen Staaten (Höhe und Beschaffenheit der Einspeisetarife oder das Vorhandensein von Investitionsförderungen) abhängig. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass staatliche Sparmaßnahmen in Zukunft zu einer Reduzierung von Einspeisetarifen, Investitionsförderungen oder sonstigen staatlichen Anreizen für die Produktion von Strom aus alternativen Energien führen. Diese kann einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, der auch die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnte, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.

Zukünftige Entwicklungen der politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können sich wesentlich auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken. Insbesondere die Gesetzgebung im Bereich erneuerbare Energie sowie die entsprechenden Fördermechanismen und ihre langfristige Stabilität sind wesentlich für den erfolgreichen Betrieb von Windparks über den geplanten Betriebszeitraum von mehreren Jahrzehnten.

Die in Österreich geltenden Regelungen zur Stromerzeugung durch erneuerbare Energie wie Windkraft werden durch EU-Rechtsakte überlagert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestehende Gesetze zu Ungunsten für die Emittentin novelliert werden, oder dass zusätzliche gesetzliche Regelungen oder zukünftige Tarifverordnungen die Konditionen für die Emittentin als Betreiberin von Windparks verschlechtern. Änderungen der Einspeisebedingungen könnten sich auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin unmittelbar negativ auswirken. Auch das Verhalten von Behörden und Ämtern und Stimmungen in der Bevölkerung können Kosten erhöhen.

Politische, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich aus verschiedensten Gründen verschlechtern und damit die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen. Diese kann einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, der auch die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnte, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Die Emittentin ist vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig.

Um den von ihr produzierten Strom in das Stromnetz einspeisen zu können, ist die Emittentin vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig. Die Gefahr fehlender Netzkapazität kann nicht ausgeschlossen werden. Außerdem könnten Netzbetreiber oder Stromabnehmer Vertragsstrafen verlangen, wenn es zu grobem Fehlverhalten seitens der Emittentin oder ihrer Betriebs-Tochtergesellschaften kommt. Zudem könnten schwere Vertragsverletzungen durch die Emittentin zur Kündigung von Verträgen führen. Das Fehlen von Netzkapazitäten, der erschwerte Zugang zu Kapazitäten oder die Kündigung von Netz- oder Netzzugangsverträgen als Folge groben Fehlverhaltens können daher das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Diese kann die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen, ihren Verpflichtungen unter den Anleihen nachzukommen.

Selbstbehalte, Versicherungslücken und eine Verschlechterung der Versicherungskonditionen könnten erhebliche Kosten verursachen.

Im Versicherungsfall muss die Emittentin das Risiko von Selbstbehalten und die Versicherungssumme übersteigende Schäden selbst tragen. Auch das Risiko von Versicherungslücken lässt sich nicht ausschließen. Bei erhöhter Schadensanfälligkeit von Windparksanlagen kann es zur Kündigung durch den Versicherer oder zu negativen Änderungen der Versicherungsprämie oder der sonstigen Versicherungskonditionen kommen. Die Entwicklung der Versicherungsprämien könnte insgesamt starken Marktschwankungen unterliegen. All diese Gründe können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen und die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Umstrukturierungsmaßnahmen können zu erhöhten Kosten führen.

Im Zuge des Aufbaus des Geschäftsbetriebs können Umstrukturierungsmaßnahmen notwendig werden. Solche Maßnahmen führen zu einem erhöhten Beratungsbedarf, können sonstige Kosten verursachen und die Steuerbelastung zumindest kurzfristig erhöhen. Vertragspartner könnten Verträge aufgrund geänderter Kontrollverhältnisse kündigen oder Steuern und Gebühren auslösen. Dies alles kann das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen, ihren Verpflichtungen unter den Anleihen nachzukommen.

Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafter Leistung, Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.

Im Hinblick auf sämtliche Verträge unterliegt die Emittentin allgemeinen Vertragsrisiken: Mangelhafte Leistungen, Insolvenzen von Vertragspartnern oder sonstige Vertragsbrüche oder Vertragsstörungen können zu Veränderungen, Verzögerungen und erheblichen Kosten führen. Im Einzelfall würde die Emittentin Nachverhandlungen führen und entscheiden, ob unter Berücksichtigung zeitlicher und finanzieller Auswirkungen eine juristische Auseinandersetzung sinnvoll erscheint. Es kann schwierig sein, das Nichteinhalten der technischen Spezifikationen für eine gerichtliche Durchsetzung nachzuweisen. Die Verwirklichung eines Vertragsrisikos

kann erhebliche negative Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen, ihren Verpflichtungen unter den Anleihen nachzukommen.

Eine ungenügende Einwerbung von Kapital könnte die Geschäftstätigkeit der Emittentin einschränken oder zu einer unrentablen Kostenstruktur führen.

Kann die Emittentin die Orderschuldverschreibungen nicht im geplanten Umfang platzieren, könnte dies die künftige Investitionstätigkeit der Emittentin einschränken, insbesondere wenn diese zu vergleichbaren Konditionen keine Alternative (etwa durch Bankkredite) erlangen kann. Das kann zu vermindertem Wachstum und einer langsameren Wertentwicklung des Unternehmens führen und damit das Geschäft und die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Der Emittentin könnte es nicht gelingen, das unter diesem Prospekt eingeworbene Kapital effizient einzusetzen.

Die Emittentin beabsichtigt aus heutiger Sicht, den Nettoemissionserlös aus der Begebung der Orderschuldverschreibungen zur Finanzierung der Fertigstellung des Windparks Großengersdorf II zu verwenden sowie zur Bezahlung der Kaufpreisteilraten zuzüglich deren Verzinsung aus dem Kaufvertrag, und für Investitionen in Vertrieb, Marketing, Werbung. Gelingt es ihr nicht, das eingeworbene Kapital effizient einzusetzen, könnte sich dies negativ auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus den Anleihen nachzukommen.

Das Nichterreichen von finanziellen Mindestkriterien aus dem Mietkaufvertrag kann zur Fälligestellung von Kaufpreisteilraten führen.

Die Emittentin hat den Mietkaufvertrag abgeschlossen, die der Mietverkäuferin im Falle der Nichterreichung bestimmter finanzieller Mindestkriterien ein Rücktrittsrecht und Möglichkeit der vorzeitigen vollständigen Rückzahlung einräumen. Es besteht daher das Risiko, dass die Mietverkäuferin diese Kaufpreisteilraten bei Nichterreichung bestimmter finanzieller Mindestkriterien durch die Emittentin vor Ende der Laufzeit zur Zahlung fällig stellen kann.

Eine vorzeitige Fälligestellung der Kredite könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

2.3. Wertpapierbezogene Risikofaktoren

Eine Anlageentscheidung, die nicht die Lebensumstände, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie die langfristige Bindung des eingezahlten Kapitals berücksichtigt, kann zu negativen Folgen für den Anleger führen.

Die Entscheidung eines Anlegers, Schuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an seinen Lebensumständen sowie Vermögens- und Einkommensverhältnissen orientieren und seine Anlageerwartungen und die langfristige Bindung des eingezahlten Kapitals berücksichtigen. Wenn Anleger die Anleihen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausgestaltung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung

einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden. Die Anlage in die unter diesem Prospekt angebotenen Orderschuldverschreibungen ist als hochriskant einzustufen. Anleger sollten dies bei ihrer Investitionsentscheidung berücksichtigen.

Eine mangelhafte Beratung kann zu ungewollten oder unvorhergesehenen steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen führen.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Anbieter von Beratungsleistungen für Anlageentscheidungen. Es wird empfohlen, hinsichtlich der rechtlichen und steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Anleihen einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder rechtlich hierzu befugten Anbieter von Beratungsleistungen für Anlageentscheidungen zu konsultieren. Das Fehlen solcher Beratungen kann wesentliche nachteilige Folgen für den Anleger nach sich ziehen. Diese können vor allem darin liegen, dass die Eigenschaften der erworbenen Anleihen mit der individuellen Situation bzw. mit den individuellen Anlagebedürfnissen des Anlegers nicht im Einklang stehen.

Es besteht das Risiko, dass Zahlungen auf Zinsen oder die Rückzahlung des Kapitals ausbleiben, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Im Fall der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin die Verpflichtungen aus den Anleihen nicht oder nur teilweise erfüllt. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann somit zum Ausfall von Zinszahlungen und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag nicht erfüllen kann, sodass Zahlungen auf Zinsen ausbleiben oder sich verzögern können.

Die Emittentin hat sich verpflichtet, Mietkaufpreisteilraten zuzüglich deren Verzinsung aus dem Mietkaufvertrag ordnungsgemäß zu begleichen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag nicht oder nur teilweise erfüllt. Das Nichterfüllen kann somit zum Ausfall oder Verzögerung von Zinszahlungen führen.

Ein Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus führt zu einer Verringerung des Werts der fix verzinslichen Orderschuldverschreibungen.

Der fixe Zinssatz für den gesamten Veranlagungszeitraum ist fest vereinbart und ist daher nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten des Anlegers variabel. Dies bedeutet, dass die Emittentin im Fall von sich verändernden Marktzinsen keine Anpassung nach oben oder nach unten vornimmt. Bei einem Veranlagungszeitraum von mehr als 10 Jahren kann ein steigendes allgemeines Zinsniveau zum Nachteil des Anlegers dazu führen, dass der Anleger für die Anleihen eine im Vergleich zum allgemeinen Zinsniveau niedrigere Verzinsung erhält.

Es besteht das Risiko, dass der Anleger seine Rechte an den Wertpapieren nicht ausüben kann, wenn das Wertpapier verloren geht oder zerstört wird.

Die Wertpapiere werden physisch an die Anleger ausgegeben. Zur Geltendmachung des Rechtes gegenüber der Emittentin ist grundsätzlich die Innehabung an dem Wertpapier erforderlich. Auch die Übertragung des Wertpapiers an einen Dritten mittels Indossament erfordert die tatsächliche Übergabe (und damit die Innehabung) des physischen Wertpapiers. Geht das Wertpapier verloren oder wird es zerstört, kann das Recht gegenüber der Emittentin möglicherweise vom berechtigten Anleger nicht mehr ausgeübt werden.

Erwirbt der Anleger das Wertpapier nicht von der Emittentin, sondern von einem Dritten, besteht das Risiko, dass der Anleger keine Zahlung von der Emittentin verlangen kann.

Der Anleger, der das Wertpapier bei der Emittentin gezeichnet hat, wird namentlich auf der Einzelkunde genannt. Die Übertragung des Wertpapiers auf einen Dritten erfolgt nicht durch bloße Übergabe, sondern durch Indossament. Der neue Anleger ist somit auf der Einzelkunde zu verzeichnen. Die Emittentin führt ein Verzeichnis aller Anleger und der jeweiligen Auszahlungskonten. Erfolgt eine Übertragung des Wertpapiers an nicht voll geschäftsfähige Personen und an nicht in Österreich ansässige Personen, kann sie weiterhin schuldbefreiend Zinsen und Kapital an den in ihrem Verzeichnis genannten Anleger zahlen.

Das vom Anleger in die Anleihe investierte Kapital ist für die Laufzeit der Anleihe bis zum 31.03.2028 gebunden und die Übertragbarkeit der Anleihe unterliegt Einschränkungen

Der Anleger kann die Anleihe vor Ende der Laufzeit bis 31.03.2028 nicht kündigen und kann nicht darauf vertrauen, dass er seine Anleihen zu jedem Zeitpunkt und zumindest zum Nennwert an Dritte wiederverkaufen kann. Das Kapital des Anlegers ist daher für einen langen Zeitraum bis zum 31.03.2028 gebunden.

Es kann sein, dass der Anleger seine Anleihen nicht zu jedem Zeitpunkt und zu jedem beliebigen Preis an Dritte wiederverkaufen kann

Die Anleihen notieren an keinem geregelten Markt und werden nicht in ein MTF einbezogen. Eine Handelbarkeit der Anleihen besteht daher mangels eines für die Anleihen organisierten Sekundärmarktes nur eingeschränkt. Der Anleger kann also nicht darauf vertrauen, dass er seine Anleihen zu jedem Zeitpunkt und zu jedem beliebigen Preis an Dritte wiederverkaufen kann. Benötigt der Anleger in einem solchen Fall schnell Liquidität, besteht das Risiko, dass das Wertpapier nur unter seinem wahren Wert verkauft werden kann.

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit der Emittentin, so kann dies dazu führen, dass der Anleger sein Geld später erhält und nicht für andere Zwecke zur Verfügung hat.

Verschlechtert sich die Bonität der Emittentin, so kann dies dazu führen, dass es während der Laufzeit der Anleihen bzw spätestens am Laufzeitende (Fälligkeitstag) zu Verzögerungen bei der Auszahlung kommt. Dies bedeutet für den einzelnen

Anleger, dass er möglicherweise sein Geld später erhält und er sein Geld nicht für andere Zwecke zur Verfügung hat.

Neben dem Vermögen der Emittentin bestehen keine Sicherheiten für die Orderschuldverschreibungen.

Die Emittentin haftet für die Orderschuldverschreibungen mit ihrem gesamten Vermögen. Darüber hinaus bestehen keine Sicherheiten für die Ansprüche aus den Orderschuldverschreibungen, welche für die Zahlung der Zinsen sowie der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals in Anspruch genommen werden können. Die Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sind von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängig.

Steigt die Inflation, verringert das die reale Rendite des Anlegers.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Investition in die Orderschuldverschreibungen verringern. Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass Vermögenswerte wie die Orderschuldverschreibungen oder die Zinserträge aus diesen an Wert verlieren, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation sinkt. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Ist die Inflationsrate höher als die Verzinsung der Orderschuldverschreibungen, ist die reale Rendite der Orderschuldverschreibungen negativ.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen.

Die Emittentin ist gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig, jedoch frühestens am 31. März 2023 gänzlich oder teilweise zu kündigen. Im Fall einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Schuldverschreibungen geringer ausfällt als erwartet.

Der Kauf von Schuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden.

Der Kauf von Schuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Im Fall, dass die Emittentin am Ende der Laufzeit die Schuldverschreibungen nicht oder nicht zur Gänze tilgen kann, besteht daher das Risiko, dass der Kapitalrückfluss aus der Tilgung der Schuldverschreibungen nicht für die Rückführung des Kredites ausreicht. Weiters schmälern die Kreditkosten den Ertrag. Wenn die Kreditkosten die Rendite der Schuldverschreibungen übersteigen, ist die Rendite im Ergebnis negativ. Potentiellen Investoren ist daher grundsätzlich davon abzuraten, Schuldverschreibungen fremdfinanziert zu erwerben.

Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.

Die Emittentin kann keine Zusicherungen hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) oder der Verwaltungspraxis von Behörden geben.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass Entscheidungen und/oder Änderungen negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben können.

Die Schuldverschreibungen sind qualifiziert nachrangig.

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und qualifiziert nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, sodass die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Orderschuldverschreibungen im Insolvenz- oder Liquidationsfall der Emittentin gegenüber den Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin und anderen Gläubigern wie z.B. Lieferanten und Dienstleistern, aber auch Finanz- und Abgabebehörden sowie Sozialversicherungsträgern nachrangig, gegenüber Forderungen der Gesellschafter der Emittentin sowie Forderungen von anderen Gläubigern aus qualifizierten Nachrangdarlehen allerdings vorrangig sind.

Ein Anleihegläubiger kann seine Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin solange und soweit nicht geltend machen, wie die Geltendmachung dieser Forderungen zu einem Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen würde. Darüber hinaus kann der Anleihegläubiger die Befriedigung seiner Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation oder Insolvenz nach Befriedigung der Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin und anderen Gläubigern der Emittentin wie z.B. Lieferanten und Dienstleistern, aber auch Finanz- und Abgabebehörden sowie Sozialversicherungsträgern begehren.

Die Anleihegläubiger qualifiziert nachrangiger Schuldverschreibungen sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt. Die Anleihegläubiger könnten einen Totalverlust erleiden.

2.4. Verbreitungsbeschränkung

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreich veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland an die Öffentlichkeit gebracht werden. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung US-amerikanischer, kanadischer, japanischer oder britischer Wertpapiergesetze oder von wertpapierrechtlichen Regelungen anderer Staaten führen.

Außer in Österreich wurden und werden in keiner anderen Jurisdiktion Maßnahmen getroffen, aufgrund deren ein öffentliches Angebot der hier angebotenen Orderschuldverschreibungen oder der Besitz, die Verbreitung oder Verteilung des gegenständlichen Prospekts oder sonstiger Unterlagen, die sich auf die Emittentin oder die angebotenen Orderschuldverschreibungen beziehen, gestattet ist. Demgemäß dürfen die angebotenen Orderschuldverschreibungen in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt verkauft bzw. darf der vorliegende Prospekt oder sonstige Angebotsunterlagen oder Werbemittel im Zusammenhang mit

den angebotenen Orderschuldverschreibungen in keinem Land oder in keiner Jurisdiktion verteilt oder veröffentlicht werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist.

2.5. Notice to U.S. Persons

U.S. persons shall not purchase these bonds of ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH. The bonds have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933 (the "Act"). The bonds shall furthermore not be offered and sold within the United States of America or for the benefit or on behalf of an U.S.-person or to an U.S. person. "U.S. person" means:

- Any natural person resident in the United States;
- Any partnership or corporation organized or incorporated under the laws of the United States;
- Any estate of which any executor or administrator is a U.S. person;
- Any trust of which any trustee is a U.S. person;
- Any agency or branch of a foreign entity located in the United States;
- Any non-discretionary account or similar account (other than an estate or trust) held by a dealer or other fiduciary for the benefit or account of a U.S. person;
- Any discretionary account or similar account (other than an estate or trust) held by a dealer or other fiduciary organized, incorporated, or (if an individual) resident in the United States; and
- Any partnership or corporation if it is organized or incorporated under the laws of any foreign jurisdiction and formed by a U.S. person principally for the purpose of investing in securities not registered under the Act, unless it is organized or incorporated, and owned, by accredited investors who are not natural persons, estates or trusts.

2.6. Wichtige Hinweise

Die in diesem Prospekt getätigten Aussagen dürfen von potenziellen Anlegern nicht als Investitions-, Rechts- oder Steuerberatung angesehen werden. Jeder Anleger sollte seine eigenen professionellen Berater bezüglich Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit Investitionen in die Anleihen der Emittentin konsultieren.

Von der Emittentin wurde niemand ermächtigt, anderslautende Informationen oder rechtsgültige Zusagen über die Anleihen sowie die Emittentin auszusprechen als sie in diesem Prospekt enthalten sind. Auf Informationen oder Zusagen über die Emittentin und die Anleihen, welche von dritten Personen getätigt werden, darf sich der interessierte Anleger daher nicht verlassen.

Dieser Prospekt versteht sich weder als Angebot zum An- oder Verkauf der Anleihen noch als Einholung von Angeboten für diese Anleihen in einer Jurisdiktion, in der ein

solches Angebot, eine Ausschreibung oder ein Verkauf an Personen, an die selbiges gesetzwidrig wäre, nicht gestattet ist. Es wurde kein Antrag auf Notierung der Anleihen an einem Geregelten Markt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU (bzw. bis zu deren Anwendbarkeit Richtlinie 2004/39/EG) oder auf Einbeziehung in ein MTF gestellt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine Notierung der Anleihen an einem Geregelten Markt herbeizuführen. Verantwortlich für die Herausgabe dieses Prospektes ist die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH, Resselstraße 16, 2120 Obersdorf, Österreich.

Die Angaben in diesem Prospekt sind von der Emittentin wahrheitsgemäß und im Bewusstsein der Richtigkeit und Vollständigkeit gemacht worden. Sämtliche Angaben sollen es den Interessenten und Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und deren Entwicklungsaussichten und über die mit den Anleihen verbundenen Rechte und Risiken zu bilden.

Bei den im Prospekt wiedergegebenen Annahmen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Annahmen und Aussichten der Geschäftsführung der Emittentin. Annahmen und Aussichten sind Aussagen, welche Ausdrücke wie "erwartet", "glaubt", "geht davon aus", "nach Kenntnis" und ähnliche Formulierungen verwenden. Diese Formulierungen geben die gegenwärtige Auffassung der Geschäftsführung der Emittentin wieder, die jedoch noch ungewiss und damit Risiken ausgesetzt sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ereignisse wesentlich von der erwarteten Lage abweichen. Weder die Emittentin noch ihre Geschäftsführung können daher für den zukünftigen Eintritt von Annahmen und Aussichten garantieren, die in diesem Prospekt enthalten sind.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe von Anlage F zum KMG (Schema für den vereinfachten Prospekt für Veranlagungen und Wertpapiere) erstellt. Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt und wird den Anlegern am Sitz der Emittentin kostenlos zur Verfügung gestellt (Veröffentlichung gemäß § 10 Abs 3 Z 2 KMG). Des Weiteren bietet die Emittentin Anlegern auf der Website www.oekoenergie-grossengersdorf.at die Möglichkeit an, den Prospekt sowie dessen Anlagen (www.oekoenergie-grossengersdorf.at/downloads/prospekt.pdf) herunterzuladen.

2.7. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die in der Regel durch Formulierungen wie "glaubt", "erwartet", "geht davon aus", "beabsichtigt", "peilt an", "zielt darauf ab", "schätzt", "plant", "nimmt an", "kann", "wird", "könnte" und ähnliche Ausdrücke zu erkennen sind. Diese zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den derzeitigen Erwartungen, Plänen, (Ein-)Schätzungen und Prognosen der Emittentin im Hinblick auf zukünftige Umstände und Ereignisse und sind mit Risiken, Unsicherheiten und Annahmen verbunden, welche die Emittentin, deren Branche, Geschäftsbereiche, Entwicklung oder Erträge betreffen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin von jenen zukunftsgerichteten Aussagen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Einflussfaktoren sind der Wettbewerb, die Entscheidungspraxis österreichischer und ausländischer Gerichte und Behörden,

Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger rechtlicher Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Emittentin, Finanzierungskosten, Änderungen des Betriebsaufwands, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb, nachhaltige Änderungen der anwendbaren steuerlichen Vorschriften, Unruhen, höhere Gewalt, kriegerische Handlungen, Naturkatastrophen und sonstige in diesem Prospekt genannte Einflussgrößen. Anleger sollten sich daher nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Darüber hinaus sollten potentielle Anleger beachten, dass Aussagen über in der Vergangenheit liegende Trends und Ereignisse keine Garantie dafür bedeuten, dass sich diese Trends und Ereignisse auch zukünftig fortsetzen oder eintreten.

2.8. Prospektnachtrag

Jeder wichtige neue Umstand und jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind und welche die Bewertung der angebotenen Orderschuldverschreibungen beeinflussen könnten, und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten bzw. festgestellt werden, werden von der Emittentin in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG beschrieben.

Die Emittentin wird diesen Nachtrag ohne Aufschub zur Billigung bei der FMA einreichen und mit der Einreichung unverzüglich zumindest gemäß denselben Vorkehrungen veröffentlichen, wie sie für die Veröffentlichung dieses Prospekts gelten.

G. VERANTWORTLICHKEIT DER EMITTENTIN

Die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH, FN 443051 x, mit dem Sitz in 2120 Obersdorf, Resselstraße 16 erklärt als Emittentin für diesen Prospekt verantwortlich zu sein und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Obersdorf, am 19.09.2017

ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH

als Emittentin

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and strokes, positioned above a horizontal line.

Richard Kalcik

als Geschäftsführer

Anlage 1
ANLEIHEBEDINGUNGEN

**3,0 % fix verzinsliche und qualifiziert nachrangige
Orderschuldverschreibungen 2017-2028 der
ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH (ISIN:
AT0000A1XQR0)**

§ 1

Stückelung, Verbriefung, Übertragbarkeit, Anleihegläubiger

- (1) *Stückelung.* Diese fix verzinslichen und qualifiziert nachrangigen Orderschuldverschreibungen 2017-2028 der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH, 2120 Obersdorf, Resselstraße 16, FN 443051 x, (Emittentin) im Gesamtnennbetrag von EUR 2.200.000 sind eingeteilt in 2.200 auf den Namen des Anleihegläubigers oder dessen Order lautende Schuldverschreibungen und werden in einer Stückelung von je EUR 1.000 begeben (**Schuldverschreibungen**).
- (2) *Verbriefung.* Diese Schuldverschreibungen sind in Einzelkunden verbrieft, welche die eigenhändige Unterschrift eines zur Vertretung der Emittentin Berechtigten tragen.
- (3) *Übertragbarkeit.* Diese Schuldverschreibungen sind Orderschuldverschreibungen gemäß § 363 Abs 1 UGB. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen können sachenrechtlich durch Indossament an Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch Vermerk der Übertragung (Setzen einer Orderklausel) auf der Rückseite der Einzelkunde und Übergabe an den neuen Anleihegläubiger. Eine Übertragung an nicht voll geschäftsfähige Personen und an nicht in Österreich ansässige Personen ist ausgeschlossen.
- (4) *Verständigung der Emittentin.* Der bisherige Anleihegläubiger hat die Emittentin schriftlich über die Übertragung sowie die Person des neuen Anleihegläubigers unter Verwendung des dem Angebot beiliegenden Übertragungsscheines (Anlage 3) zu informieren. Vor Zugang einer solchen Mitteilung, die nur unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Übertragungsscheines (Anlage 3) wirksam wird, kann die Emittentin weiterhin sämtliche Zahlungen an den bisherigen Anleihegläubiger leisten. Der neue Anleihegläubiger kann in diesem Fall von der Emittentin nicht nochmals Zahlung verlangen.
- (5) *Wirksamkeit der Übertragung.* Die Übertragung wird gegenüber der Emittentin erst zum Ende des Kalendervierteljahres, in der die Übertragung erfolgt, wirksam, sodass der Erwerber gegenüber der Emittentin erst zu diesem Zeitpunkt die Rechtsstellung eines neuen Anleihegläubigers erwirbt.
- (6) *Einzelkunden.* Ist über mehrere Schuldverschreibungen nur eine Urkunde ausgestellt und soll nur ein Teil der von der Urkunde erfassten Schuldverschreibungen übertragen werden, muss der übertragende Anleihegläubiger die Urkunde der Emittentin zur Abschreibung sowie Ausfertigung neuer Urkunden über die übertragenen Schuldverschreibungen vorlegen.

- (7) *Anleihegläubiger*. **Anleihegläubiger** bezeichnet den ersten Zeichner der Schuldverschreibungen oder denjenigen, an den die Schuldverschreibungen nach Absatz (3) übertragen wurden.

§ 2

Status/Rang, Rang während der Laufzeit, Ausschüttungssperre

- (1) *Status/Rang*. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und qualifiziert nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, sodass die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen im Insolvenz- oder Liquidationsfall der Emittentin gegenüber den bestehenden und künftigen Forderungen des vorrangigen Gläubigers (**Vorrangige Fremdkapitalgeberin**) und anderen Gläubigern wie z.B. Lieferanten und Dienstleistern, aber auch Finanz- und Abgabebehörden sowie Sozialversicherungsträgern nachrangig, gegenüber Forderungen der Gesellschafter der Emittentin sowie Forderungen von anderen Gläubigern aus qualifizierten Nachrangdarlehen allerdings vorrangig sind.

Ein Anleihegläubiger kann seine Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin solange und soweit nicht geltend machen, wie die Geltendmachung dieser Forderungen zu einem Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen würde. Darüber hinaus kann der Anleihegläubiger die Befriedigung seiner Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB, *Unternehmensgesetzbuch*) oder im Fall der Liquidation oder Insolvenz nach Befriedigung der Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin) und anderen Gläubigern der Emittentin wie z.B. Lieferanten und Dienstleistern, aber auch Finanz- und Abgabebehörden sowie Sozialversicherungsträgern begehren.

- (2) *Ausschüttungssperre*. Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, nur in jenem Ausmaß Ausschüttungen an ihre Gesellschafter vorzunehmen, soweit die dafür aufzuwendende Liquidität entsprechend den Ergebnissen der Cash-Flow Planung nicht benötigt wird, um jeweils in den darauffolgenden zwölf Monaten fällig werdende Ansprüche der Anleger aus der Emission der Schuldverschreibungen zu erfüllen und sofern die Forderungen der Vorrangigen Fremdkapitalgeberin bedient wurden.

§ 3

Laufzeit

Laufzeit. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 22. September 2017 (**Ausgabetag**) und endet am 31. März 2028 (**Fälligkeitstag**).

§ 4

Verzinsung

- (1) *Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen werden vom Einzahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit 3,0 % *per anno* vom Nennbetrag der vom

Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen verzinst.

- (2) **Ertragsabhängiger Zinszuschlag.** Bei Erreichen der jährlichen Windertragsschwellenwerte des Projekts laut der untenstehenden Tabelle, kommt es in dem relevanten Jahr zu dem beim jeweiligen Ertrag genannten Zinszuschlag in Prozentpunkten, wobei der Zinszuschlag in jedem Fall mit jährlich höchstens 2 Prozentpunkten beschränkt ist (**Ertragsabhängiger Zinszuschlag**). Dieser Ertragsabhängige Zinszuschlag gebührt entsprechend der untenstehenden Tabelle bei Überschreiten eines jährlichen Windertrages von 32.718 MWh, der mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% erreicht werden kann.

Jährlicher Windertrag (MWh)	Ertragsabhängiger Zinszuschlag (% p.a.)
32.718	0,0%
33.045	0,2%
33.372	0,4%
33.699	0,6%
34.027	0,8%
34.354	1,0%
34.681	1,2%
35.008	1,4%
35.335	1,6%
35.662	1,8%
35.769	2,0%

Für den Zeitraum vom 01. Jänner 2028 bis Fälligkeitstag erfolgt kein Ertragsabhängiger Zinszuschlag.

- (3) **Zinszahlungstage.** Die Zinsen und der Ertragsabhängige Zinszuschlag sind im Nachhinein am 31. März eines jeden Jahres (**Zinszahlungstage**) fällig, erstmals am 31. März 2018.
- (4) **Zinsperiode.** **Zinsperiode** bezeichnet den Zeitraum ab dem Einzahlungstag (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2017 (ausschließlich) und danach jeweils vom 01. Jänner (einschließlich) bis zum jeweils 31. Dezember eines jeden Jahres (ausschließlich). Die Orderschuldverschreibungen werden im Jahr 2028 bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) verzinst.
- (5) **Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (**Zinsberechnungszeitraum**) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode.

§ 5

Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung am Fälligkeitstag.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung.* Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit zur Gänze oder auch teilweise, frühestens jedoch am 31. März 2023 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Zahlungen und Erfüllung.* Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsen sowie den Ertragsabhängigen Zinszuschlag bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften. Die Gutschrift der Kapital- und Zinszahlungen erfolgt durch Überweisung auf das jeweilige vom Anleihegläubiger bekanntgegebene Konto, wobei solche direkten Zahlungen gegenüber diesen Anleihegläubigern als schuldbefreiend gelten.
- (2) *Fälligkeitstag kein Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Aufschubs zu verlangen.
- (3) **Geschäftstag** bezeichnet einen Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 7

Steuern

- (1) *Zusätzliche Beträge.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von oder in der Republik Österreich oder durch eine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „zusätzlichen Beträge“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

- (2) *Keine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge.* Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:
- (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind, insbesondere vom Emittenten, von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person einbehalten werden; oder

- (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen war, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von, oder unter Einbindung von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden (oder auszahlenden oder depotführenden) Stelle (im Sinne des § 95 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält – die österreichische Kapitalertragsteuer ist daher jedenfalls, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, keine Steuer, für die seitens der Emittentin zusätzliche Beträge zu bezahlen sind; oder
- (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Zuge des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
- (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder gemäß den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder an der Quelle entlastbar wären; oder
- (g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrags, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrags auferlegt oder erhoben werden; oder
- (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung, oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung, wirksam wird; oder
- (i) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wären, sofern er zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung erlangen hätte können.

§ 8

Kündigung durch Anleihegläubiger

Keine ordentliche Kündigung. Die Schuldverschreibungen können von Anleihegläubigern nicht ordentlich gekündigt werden.

§ 9

Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Kapital nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 10

Emission weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Emission weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger berechtigt, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 11

Keine Börseseinführung

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen an einem geregelten oder ungeregelten Markt einer Börse wird nicht beantragt werden.

§ 12

Informationspflichten der Emittentin

- (1) *Dokumente.* Solange Schuldverschreibungen ausstehend sind, hat die Emittentin den Anleihegläubigern ihre Einzeljahresabschlüsse unverzüglich nach deren Erstellung zur Verfügung zu stellen, spätestens bis zum 30. September des auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Kalenderjahres.
- (2) *Anforderung durch Anleihegläubiger.* Über Aufforderung der Anleihegläubiger hat die Emittentin ausschließlich den Anleihegläubigern erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Anleihegläubiger begründet anfordern, um eine Bewertung ihrer Forderungen vornehmen zu können, bzw. gegebenenfalls zu veranlassen, dass das betreffende Unternehmen den Anleihegläubigern die genannten Informationen ehestmöglich zur Verfügung stellt.

§ 13

Mitteilungen, Bekanntmachungen

- (1) *Mitteilungen an Anleihegläubiger.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger erfolgen schriftlich an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse oder elektronisch an die vom Anleihegläubiger bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Eine solche Mitteilung gilt als zugegangen, wenn eine Zustellung deshalb nicht erfolgen konnte, weil der Anleihegläubiger der Emittentin die Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat. Im Fall von einer elektronischen Zusendung gilt die Mitteilung dann als zugegangen, wenn sie der Anleger unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

- (2) *Mitteilungen an die Emittentin.* Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin sind schriftlich in deutscher Sprache an die Emittentin zu übermitteln.
- (3) *Sonstige Mitteilungen.* In allen anderen Fällen erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder, falls diese Zeitung ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 14

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) *Anwendbares Recht, Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Obersdorf, Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Soweit rechtlich zulässig, ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Obersdorf für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ausschließlich zuständig. Der Gerichtsstand eines Verbrauchers wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) *Teilnichtigkeit.* Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Obersdorf, am 19. September 2017


ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH

Anlage 2
ZEICHNUNGSSCHEIN

An:

ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH
Resselstraße 16
2120-Obersdorf

Ich,

_____	_____	_____
Titel	Name	Geburtsdatum
_____	_____	_____
Straße	PLZ	Ort
_____	_____	_____
Telefon	Mobiltelefon	E-Mail
_____	_____	_____
Bankverbindung	IBAN	BIC

zeichne hiermit EUR _____ 3,0 % fix verzinste und qualifiziert nachrangige Orderschuldverschreibungen 2017-2028 (**Schuldverschreibungen**) zu den nachfolgenden Bedingungen.

Emittentin:	ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH
Gesamtvolumen:	bis zu EUR 2.200.000
ISIN:	AT0000A1XQR0
Laufzeitbeginn:	22.09.2017
Verzinsung:	3,0 % per anno

Ertragssabhängiger Zinszuschlag:

Ab einem Überschreiten eines jährlichen Windertrages von 32.718 MWh, gilt für etwaige ertragsabhängige Zinszuschläge untenstehende Tabelle.

Jährlicher Windertrag (MWh)	Ertragsabhängiger Zinszuschlag (% p.a.)
32.718	0,0%
33.045	0,2%
33.372	0,4%
33.699	0,6%
34.027	0,8%
34.354	1,0%
34.681	1,2%
35.008	1,4%
35.335	1,6%
35.662	1,8%
35.769	2,0%

Zinszahlungstage:	31. März eines Jahres, erstmals 31. März 2018
Fälligkeitstag:	31.03.2028
Stückelung:	EUR 1.000
Mindestzeichnung:	EUR 1.000
Tageberechnung:	actual/actual
Sicherstellung:	Emittentin haftet mit ihrem gesamten Vermögen, darüber hinaus werden keine Sicherheiten bestellt.
Spesen:	Von der Emittentin werden keine Spesen verrechnet.
Verbriefung:	Einzelurkunden

Der Zeichnungsbetrag ist auf das Einzahlungskonto bei Raiffeisenbank Wolkersdorf lautend auf ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH einzuzahlen, IBAN: AT77 3295 1000 0010 1030, BIC: RLNWATWWWDF.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Zeichnung der Schuldverschreibungen weder auf fremde Rechnung noch im fremden Auftrag erfolgt. Diesbezügliche Änderungen werde ich der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH unverzüglich mitteilen.

Ein von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht gemäß Anlage F in Verbindung mit § 7 Abs 8a des Kapitalmarktgesetzes gebilligter vereinfachter Prospekt ist am Sitz der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH erhältlich. Des Weiteren bietet die Emittentin Anlegern auf der Website www.oekoenergie-grossengersdorf.at die Möglichkeit an, den Prospekt sowie dessen Anlagen (www.oekoenergie-grossengersdorf.at/downloads/prospekt.pdf) herunterzuladen. Das Angebot von Schuldverschreibungen der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH erfolgt ausschließlich auf Grundlage des vereinfachten Prospekts.

Informationspflichten und Risikohinweise gemäß §5 Ferndienstleistungsgesetz ("FernFinG")

Die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH, Resselstraße 16, 2120 Obersdorf, ist eine eigens für die Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb des geplanten Windparks Grossengersdorf II gegründete Projektträgergesellschaft. Ihre Haupttätigkeit besteht in der Entwicklung, Errichtung und Betrieb des Windparks Großengersdorf II, der als Ökostromanlage genehmigt ist und Erlöse aus der Lieferung des erzeugten Stroms erzielt. Die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH ist im Landesgericht Korneuburg unter der Firmenbuchnummer FN 443051 x eingetragen.

Die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH bietet fix verzinsliche qualifiziert nachrangige Orderschuldverschreibungen in Österreich öffentlich an. Die Orderschuldverschreibungen werden in einer Stückelung zu je EUR 1.000 begeben, zu einem Ausgabepreis von EUR 1.000 (1 Stück). Ein Höchstbetrag ist nicht vorgesehen, ergibt sich jedoch aus der Beschränkung des Angebots auf Orderschuldverschreibungen von bis zu EUR 2.200.000 sowie der zuvor gezeichneten Anleihen durch andere Anleger. Die Angebotsfrist beginnt am 22. September 2017 und endet am 14. September 2018. Die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder zu verkürzen.

Die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH informiert die Anleger innerhalb von längstens drei Bankarbeitstagen nach Einlagen des Zeichnungsscheins darüber, ob das Angebot angenommen wird und teilt dem Anleger gegebenenfalls eine Ordernummer mit, die bei der Einzahlung des Zeichnungsbetrags auf dem Einzahlungskonto anzugeben ist. Der Erwerb der Anleihen erfolgt mit Valuta des Einzahlungstags. Einzahlungstag ist jener Bankarbeitstag, an dem der jeweilige Zeichnungsbetrag bei bereits vorliegendem Zeichnungsschein in Höhe von zumindest EUR 1.000 oder einem Vielfachen davon wertmäßig am Einzahlungskonto eingegangen und für die Emittentin verfügbar und auf Grund der anlässlich des Zahlungseingangs angegebenen Verwendungszwecks eindeutig einer durch den Zeichner zuvor abgegebenen Zeichnungserklärung zugeordnet werden kann. Die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH übermittelt innerhalb von zehn Werktagen nach dem Einzahlungstag die Einzelurkunde an den Anleger. In einer Einzelurkunde können auch mehrere Orderschuldverschreibungen zusammengefasst werden.

Die Orderschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH gegenüber den Anlegern. Im Insolvenz- oder Liquidationsfall der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH sind die Forderungen der Anleihegläubiger gegenüber den Forderungen der vorrangigen Fremdkapitalgeberin und anderen Gläubigern wie Lieferanten und Dienstleistern sowie Behörden nachrangig, gegenüber Forderungen der Gesellschafter der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH sowie Forderungen von anderen Gläubigern aus qualifizierten Nachrangdarlehen allerdings vorrangig.

Sämtliche auf die Ordnerschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von der Republik Österreich oder durch eine zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Angaben zur Besteuerung der Ordnerschuldverschreibungen durch die Republik Österreich finden sich in Punkt C.8. des Prospekts unter der Überschrift „Die auf die Einkünfte der Wertpapiere erhobene Steuer“ und § 7 der Anleihebedingungen. Zeichner sind angehalten, sich mit den steuerlichen Vorschriften

vertraut zu machen und notwendigenfalls eigene Berater zu konsultieren.

Die Ordnerschuldverschreibungen können von Anleihegläubigern nicht ordentlich gekündigt werden. Die Ordnerschuldverschreibungen sind am 31. März 2028 gemeinsam mit der letzten Zinszahlung zur Rückzahlung fällig und können durch die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH jederzeit, jedoch frühestens am 31. März 2023 zur Gänze oder teilweise unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden.

Ein Investment in den Ordnerschuldverschreibungen ist mit wesentlichen Risiken verbunden. Der Eintritt bestimmter Risiken, insbesondere jener in den Punkten des Prospekts A.5. unter der Überschrift "Risikofaktoren" ab Seite 12, F.2.1. unter der Überschrift "Hinweis zu den nachfolgenden Risikofaktoren" ab Seite 37, F.2.2. unter der Überschrift "Emittentenbezogene Risikofaktoren" ab Seite 38 sowie F.2.3. unter der Überschrift "Wertpapierbezogene Risikofaktoren" ab Seite 43 näher beschriebenen, kann dazu führen, dass Anleihegläubiger wesentliche Teile oder ihre gesamte Veranlagungssumme verlieren. Vor einer Entscheidung über den Kauf von Ordnerschuldverschreibungen sollten Anleger den gesamten Prospekt vollständig und sorgfältig lesen, sich dabei insbesondere mit den in den oben genannten Punkten des Prospekts beschriebenen Risiken vertraut machen, diese abwägen und zur Grundlage ihrer eigenen Anlageentscheidung machen. Der Prospekt sowie die Anleihebedingungen sind in den Geschäftsräumlichkeiten der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH kostenlos und in Papierform erhältlich. Zusätzlich bietet die Emittentin den Anlegern auf der Website www.oekoenergie-grossengersdorf.at die Möglichkeit an, den Prospekt (www.oekoenergie-grossengersdorf.at/downloads/prospekt.pdf) bzw. die entsprechenden Unterlagen herunterzuladen.

Die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH legt den Beziehungen zu ihren Zeichnern vor Vertragsabschluss österreichisches Recht zugrunde. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Obersdorf, Österreich. Soweit rechtlich zulässig, wird das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Obersdorf für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ausschließlich zuständig. Der Gerichtsstand eines Verbrauchers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Diese Informationen und die Anleihebedingungen werden potentiellen Zeichnern der Ordnerschuldverschreibungen in deutscher Sprache übermittelt und sie sind bis zum Ende der Angebotsfrist gültig. Die Kommunikation mit Anlegern erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache. Die Möglichkeit einer außergerichtlichen Beschwerde – und Schlichtungsverfahrens ist nicht vorgesehen. Es bestehen kein Garantiefond und keine besondere Entschädigungsregelung. Die Ordnerschuldverschreibungen unterliegen auch nicht der staatlichen Einlagensicherung.

Rücktrittsrecht gemäß Ferndienstleistungsgesetz ("FernFinG")

Gemäß § 8 FernFinG kann der Verbraucher von dem Vertrag, der ausschließlich im Fernabsatz iSd FernFinG (Internet, E-Mail, Telefon, Fax, etc.) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Als Fernabsatzverträge gelten Verträge, die im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems ohne persönliche Begegnung von Unternehmer und Verbraucher zustande kommen (per Internet, E-Mail, Telefon, Fax, etc.). Sollte der Kunde vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, so ist

der Rücktritt gegenüber der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH ausdrücklich zu erklären. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses (das ist der Einzahlungstag). Hat der Kunde die Vertragsbedingungen und gegenständlichen Informationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Die Frist ist jedenfalls gewährt, wenn die Rücktrittserklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Die ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH hat dem Kunden binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung jenen Betrag, den sie vom Kunden vertragsmäßig erhalten hat zu erstatten. Der Kunde hat innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH von ihr erhaltene Geldbeträge zurückzugeben.

Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz ("KSchG")

Gemäß § 3 KSchG können Verbraucher binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss (das ist der Einzahlungstag) zurücktreten, wenn sie die Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumen der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH, noch bei einem von dieser auf einer Messe oder einem Markt genütztem Stand abgegeben haben. Außerdem haben Verbraucher ein Rücktrittsrecht, wenn sie von der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugfahrt oder einer ähnliche Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in deren Geschäftsräumlichkeiten gebracht werden.

Das Rücktrittsrecht steht einem Verbraucher nicht zu, wenn:

1. er selbst die geschäftliche Verbindung mit der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH oder deren Beauftragter zwecks Schließung dieses Vertrages anbahnt;
2. dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind; oder
3. er seine Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit von Vertretern der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH abgegeben hat, es sei denn er ist von der ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH dazu gedrängt worden.

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des oben genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Anlage 3
ÜBERTRAGUNGSSCHEIN

An:

ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH
Resselstraße 16
2120-Obersdorf

Ich,

Titel	Name	Geburtsdatum
-------	------	--------------

Straße	PLZ	Ort
--------	-----	-----

Telefon	Mobiltelefon	E-Mail
---------	--------------	--------

Bankverbindung	IBAN	BIC
----------------	------	-----

Gebe hiermit bekannt, dass ich EUR _____ 3,0 % fix verzinste und qualifiziert nachrangige Orderschuldverschreibungen 2017-2028 (**Schuldverschreibungen**) (ISIN: AT0000A1XQR0) aman

Herrn/Frau

Titel	Name	Geburtsdatum
-------	------	--------------

Straße	PLZ	Ort
--------	-----	-----

Telefon	Mobiltelefon	E-Mail
---------	--------------	--------

Bankverbindung	IBAN	BIC
----------------	------	-----

übertragen habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Übertragung gegenüber der Emittentin erst mit Ende des Kalendervierteljahres wirksam wird, in dem die Übertragung vorgenommen wurde und bestätige, dass der Erwerber voll geschäftsfähig und in Österreich ansässig ist.

Unterschrift

Anlage 4

JAHRESABSCHLUSS DER EMITTENTIN ZUM 31 DEZEMBER 2016

Der Jahresabschluss ist diesem Prospekt umseitig angeschlossen.

		BILANZ ZUM 31.12.2016			
AKTIVA	2016 EUR	2015 EUR	PASSIVA	2016 EUR	2015 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Sachanlagen	166.928,27	0,00	I. Eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			ii. Kapitalrücklagen	150.000,00	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.749,68	150,00	iii. Bilanzverlust	-10.977,67	-2.022,20
II. Kassenbestand Guthaben bei Kreditinstituten	148.637,48	33.327,80	daron Gewinnvortrag/Verlustvortrag		
			-2.022,20 / Vj. 0,00		
				174.022,33	32.977,80
			B. RÜCKSTELLUNGEN	21.000,00	500,00
			C. VERBINDLICHKEITEN	125.293,10	0,00
SUMME AKTIVA	320.315,43	33.477,80	SUMME PASSIVA	320.315,43	33.477,80

ÖKOENERGIE WP Großengersdorf GmbH

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2016 BIS 31. 12. 2016

	2016 EUR		2015 EUR
1. Betriebsleistung		0,00	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 7 fallen	1.398,54		705,20
b. übrige	7.060,61	8.459,15	2.022,58
3. Zwischensumme aus Z 1 bis 2 (Betriebsergebnis)		-8.459,15	-2.022,58
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3,59	0,51
5. Zwischensumme aus Z 4 bis 4 (Finanzerfolg)		3,59	0,51
6. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 3 und Z 5		-8.455,56	-2.022,07
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		499,91	0,13
8. Ergebnis nach Steuern		-8.955,47	-2.022,20
9. Jahresfehlbetrag		-8.955,47	-2.022,20
10. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-2.022,20	0,00
11. Bilanzverlust		-10.977,67	-2.022,20

Job Nr.: 2017-0310
Prospekt gebilligt

18. Sep. 2017

 FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5